J. can. P. 1119.

J. can. 6. 1119

Die Neueste Freysingische Wahlkapitulation

vom 26sten Hornungs 1790

mit

Asterisken und Dokumenten

beleuchtet

dem höchstpreißl. kaiserl. Reichshofrath

gewidmet

von

* *, * *

öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte in

J* * *

1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich lese in der Mainzer Monathsschrift von geistlichen Sachen Monat Julius 7ten Jahrgangs 7ten Heft, Seite 560, daß der Kaiserl. Reichs-Hofrath unter dem 20sten Jänner 1790. in Conclusi parte 2da die Domkapitlisch-Rentmeister-Wagenbaurische Streitsache betr. ex Officio zur allerunterthänigsten Einsendung, die Freysingische Wahlkapitulation abgefordert habe: da aber vernehmen muß, daß man diesem Befehl nachzuleben bishero Bedenken getragen, so liefere ich selbe aus der ächtesten Quelle, zugleich auch eine kleine Vorbereitung, nach welcher die darinnen unschicklich angebrachte Punkten in geistlichen Gegenständen von dem päbstlichen Stuhle, hingegen in Weltlichen von dem höchstpreißlichen Reichshofrath unmaßgeblich gestrichen werden könnten.

Einleitung.

So lange die Domherren unter der Aufsicht des Bischoffs ein gemeinsames Leben führten, den Missis dominicis sede vaccante die Inter-

ims=Verwaltung des bischöflichen Sizzes übertragen worden, die Administratio Caesarea und das Wahlrecht an die Domkapitel noch nicht gediehen waren, ist an keine Kapitulation gedacht worden. Kaum haben sich die Domherren von dem Bischoffe getrennt, eigene Güter und das Wahlrecht erhalten, so hat die ganze vorige Verfassung in seinem innersten Wesen durch die Separation, und die Wahlgerechtsame die gröste Veränderung gelitten. Hiedurch wurden die Kanoniker

niker von ihrer ersten Grundlage entfernt, sie machten, daß sie unter sich in einer nähern, mit dem Bischoffe aber in einer entfernteren Verbindung standen, und da sie vorhin ein blos moralischer, so wurden sie auch ein politischer Körper. Ihre Verfassung übergieng vom Kleinen ins Grose, und ward endlich durch die Wahlgedinge, und die Zwischenregierung der Domkapitel gänzlich befestigt. Durch diese Wahlkapitulationen, von welchen die Domherren nach und nach die Ed-

len, die Ministerialen und Stiftsverwandten, und Nebenstifter entfernten, erhielten sie, wie Herr Schmidt in der Geschichte der Deutschen hievon im 7ten Band, 16ten Buch, 11ten Kapitel mehrere Zeugnisse anführt, wie auch Struben in seinen Nebenstunden 1ster Thl. 1ste Abhandlung bemerket, eine Regierungsart, durch welche nur nach ihren Absichten das Ganze erhalten, und zu ihrem Zweck sowohl in spiritualibus, als temporalibus gelenkt wurde. Sie

blieben zwar unter ihrem vorigen Oberhaupte dem Bischoffe, aber sie haben dessen Macht nach einer Stuffenverschiedenheit bald mehr, bald weniger eingeschränkt, endlich selbe schier ganz abgeworfen, und ihrem eigenen Herrn durch Kapitulationen Gesetze vorgeschrieben. So weit gieng die Sehnsucht nach Vergröserung, und die Lüsternheit nach Mitherrschaft. Anfänglich zwar wurden diese Vorschriften, wie es die ältern freysingischen Wahlkapitulationen bezeugen, nur

Monita genennt, diese Monita oder Ermahnungen arteten nachhin in Kapitulationen aus, welche musten beschworen werden, und das Resultat hievon war eine mit ihren Mängeln, wie der vortrefliche Staatrechtslehrer Pütter in seiner Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, und insonderheit von der Verfassung geistlicher Länder, Thl. 2. S. 174. schreibt, in die deutsche Stifterverfassung verwebte Aristokratie. Die Eifersucht der Domka-

pitel

pitel legte hiezu den Grund, welchen die Anmassung der grundherrlichen Rechte und der Mitregentschaft befestigte. Diese Bestrebungen erweckten immer neue Beschwerden, und Klagen gegen die Domkapitel, und ich erinnere mich keiner Periode in der kirchlichen Staatsgeschichte, in welcher die Klagen der Fürstbischöfe gegen die Domkapitel und Kapitulationen so allgemein, in Absicht auf die verschiedenen Gattungen derselben, so laut, so einmüthig, so geschäftig, und so wirksam gewe-

sen, als in unsern Zeiten. Diese Klagen flossen aus keiner verwerflichen Quelle, und hatten keine unlautern Absichten. Die Fürstbischöffe vertheidigten nur gegen die kapitlischen Uebergriffe ihre Gerechtsamen, die ihnen Gott, Kaiser, und Reich ertheilt hatten. In Rücksicht dieser Wahrheit berufe ich mich auf die häufigen über diesen Gegenstand an das Licht getretenen Schriften besonders jene, die zwischen dem Herrn Erzbischoffe zu Salzburg, dem Herrn Bischoffe zu

Speyer

Speyer, und deren Kapitel gewechselt worden sind. Zu bedauern ist, daß man in allen diesen Schriften nur einige Bruchstücke der Kapitulationen, und niemals die ganze Lage derenselben findet. Nur der fleisige *Lünig* hat in seinem *Spicil. eccleſ. contin. III.* einige ältere Kapitulationen geliefert. Die neuern werden nach Zeugnis des gelehrten Galade *in diſſert. de Capitulat. Epiſcop. German. C. II.* §. 20. als die *Arcana domus* den Augen der Profanen sorgfältig verborgen. Selbst

der

der mühsame Meichelbeck, der über 2000 Documente in seiner *historia Frisingensi* nach eigener Bekenntnis *in praefatione ad alteram partem instrumentariam Tom. II.* anführte, leget uns kein einziges Dokument von einem Wahlverein vor. Dank sey es dem Schicksale, welches mir die neueste Wahlkapitulation von Freysingen in die Hände geführt, und Gelegenheit verschaft hat, selbe dem Publikum mitzutheilen, und damit sie nicht nacket erscheine, so habe ich selbe mit Aste-

risken

risken beleuchtet. Da aber Herr Anton Maler in der Widerlegung des von dem mainzischen Hrn. Hofrathe und Syndikus Dürr für das Domkapitel zu Freysingen verfasten *Responsi iuris* im verwichenen Jahre die vorige Wahlkapitulation in einigen Punkten schon befehdet, und selbe meisterlich, obschon mit schwarzen Farben geschildert hat, so werde ich mich öfters auf diese Schrift berufen, damit ich dem geneigten Leser nicht jenes vorlege, was schon ein anderer geschrie-

geschrieben hat: nur wünsche ich mit eben so launenvollen Geschmacke meine Asterisken abzufassen, und selbe mit so vielem Salze zu durchwürzen, wie Hr. Maler seine Widerlegung verfaßt hat.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott Vaters, Sohns, und Heiligen Geistes!*)

Nachdeme das Bistum Freysing durch den unterm 30ten Christmonats 1789 erfolgten Todfall Weil. des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Maximilian Prokop Bischoffes

*) Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit 2c. heist soviel als zur Ehre, Lob, und Preis des dreyeinigen Gottes. Wie

schoffes zu Freysing und Regensburg, des Heil. Röm. Reichs Fürsten ꝛc. erledigt worden ist, sohin Uns Domprobst, Domdechant, Scholastico, dann gesammten Domkapitel des Fürstl. Hochstifts Freysing obgelegen ist, unserm verwaisten Hochstift und Bistume mit einem andern Fürstbischöflichen Oberhaupt durch eine freye canonische Wahl fürzusehen;

So

---

aber der Hr. Verfasser, der diese neueste Kapitulation aus der ältern wider die Vorschrift der geistlichen Rechte, und mehrere Erkenntnisse des Reichshofraths mit Verletzung der Fürstbischöfl. Gerechtsamen, zum Nachtheile des Hochstiftes, und anderer Personen im Namen Gottes hat zusammen gestoppelt, hievon mag sich nur derjenige einen Begrif machen, welcher jenes gelesen hat, was der berühmte Rabener in seinen Sprüchwörtern von dem Eide schreibt. Vieleicht hat der Hr. Verfasser auch hier beym Anfang seiner entworfenen Kapitulation Gott nur ein Kompliment machen wollen.

So haben Wir Uns durch Unsere aufhabend theure Pflichten veranlaßt gefunden, mit vereintem Muthe unser vorzügliches Augenmerk auf jene Mittel zu wenden, wodurch bey künftiger Regierung die Wohlfart und Aufnahme unsers sehr betrångten und in einen schweren Schuldenstand versezten Hochstifts, soviel in Uns ist, gesichert, das hiezu höchst nothwendige, gute Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern beybehalten, sofort aller Anlas zu Irrungen und Mißhelligkeiten beseitiget werden möchten. *) Zu diesem Ende

*) Hier ist das Ziel gänzlich verfehlt worden. Die meisten §§. dieser Wahlkapitulation sind nicht in Hinsicht auf die Wohlfart und Aufnahme des bedrångten Hochstiftes, sondern auf den Nutzen und die Vortheile der Kapitularen verfast worden, auch werden die Mishelligkeiten dadurch befestiget werden, wenn die Domherren einer Gewalt sich anmassen, wozu sie keine Befügniß haben, und da sie sich in Geschäfte eindringen, die zu ihrer Sphäre nicht

haben Wir Endes Unterzeichnete Uns samt sonders bey Unserem Ehrenwort Treu und Glauben dahin anheischig und verbindlich gemacht, daß derjenige, auf welchen immer die nächst bevorstehende Wahl ausfallen möchte, die nachstehenden Puncte stets und unverbrochen halten solle, als nämlich:

Imo.

---

gehören, so streuen sie selbst den Saamen zu zukünftigen Mishelligkeiten und Irrungen, welche nothwendiger Weise aus diesen Kapitulationspunkten erwachsen müssen. Den Kapitularen liegt nicht ob bey zukünftiger Regierung für die Wohlfart, sowohl in Spiritualibus als temporalibus Sorge zu tragen. Diese Sorge ist allein mit dem Amte des Fürstbischofes verflochten, und eben dadurch da die Domkapitel in die Fürstbischöfl. Befugnisse eintreten, oder denenselben Schranken zu sezen sich anmassen, vernichten sie die Einverständnisse zwischen Haupt und Glieder, un ernähren Unruhen und Zwietracht.

Imo.

Beförderung der Wohlfart des Hochstifts.

Wird der künftige Fürst und Bischof die Wohlfart, Aufnahm, und Erhaltung unsers Hochstifts und des ganzen Bistums zum vorzüglichsten Gegenstand seiner Standespflichten machen *) sohin dessen Nutzen nach allen seinen Kräften befördern, und allen Schaden bestmöglichst abzuwenden sich beeifern.

*) Die Wohlfart, und Aufnahme des Hochstifts sind die billigsten Dinge von der Welt, wenn aber die kapitlischen Foderungen auf bedungene Nachtheile des Hochstiftes, auf Unterdrückung der Bischöflichen, und Landesherrlichen Gewalt, und auf die Erhöhung der vermeintlichen kapitlischen Gerechtsame abzielen, oder sich gar in eine in dem deutschen Staatsrechte unbekannte Mitherrschaft einzuschwingen trachten, so kann ein solches Beginnen mit der Wohlfart, Aufnahm und Erhaltung des Hochstiftes nicht vereint werden.

Damit aber dieser Endzweck desto zuverlässiger erzielet werden möge, soll

2do.

(Persönliche Residenz)

Eben derselbe so, wie es in denen Rechten ohnehin versehen ist, bey unserem Hochstift in eigner Person residiren, *) und nicht nur allein zur

*) Daß der Aufenthalt des Bischofes in seinem Kirchsprengel den kanonischen Satzungen und seinen theuresten oberhirtlichen Pflichten allerdings angemessen seye, lehren uns die in den Konzilien festgesezten Gesetze, aber eben diese Gesetze haben auch ihre Ausnahme, und diese sind die Nothwendigkeit und der offenbare Nutzen des Bisthumes. Und eben diese Umstände treten hier ein, welche den beständigen oder längern Aufenthalt des Bischofes ganz unthunlich machen. Das Hochstift Freysingen ist mit einer Last von einer halb Million Schulden gedrückt, wie wäre es möglich, daß der Herr Fürstbi-

zur öffentlichen Erbauung an den gewöhnlichen Tägen die Difina in Pontificalibus halten, sondern auch in allen Fürstbischöflich- geist- und weltlichen Geschäften selbst die erforderliche Einsicht nehmen, und solche stetshin in guter Ordnung und Betriebsamkeit erhalten.

Im Falle aber, da derselbe aus erheblichen Ursachen auf einige Zeit von Hier abwesend seyn müste, wird derselbe nicht entstehen, dem Domkapitel die zur Zeit vorliegend erheblichen Ursachen zu eröfnen, und einen hiesigen Domkapitularen tanquam Canonicum a Latere bey sich zu haben, um sich dessen Rath und Beywirkung bey den vorfallenden Hochstift- und

---

schof nebst seiner Kompetens, und standesmässigen Unterhalt in Freysing die Interessen dieser grosen Schulden bezahlen, die beträchtlichen Besoldungen und Additionen in Richtigkeit bringen, und den Kredit erhalten könnte? Wollte der Hr. Fürstbischof in Freysingen fürstlich leben, so müsten dessen Räthe, Dienerschaft, und Kreditoren dabey darben.

Bistums-Angelegenheiten bedienen zu können. *)

Die Statthalterey solle unterdessen nach dem dießortigen Herkommen einem zeitlichen Domdechant überlassen, auch solchem allen Fall, noch ein anderer Domkapitular substituirt werden. **)

3tio.

*) Die Annehmung eines Canonici a Latere hangt lediglich von dem Bischofe ab. Beneficium Canonici a Latere nihil est aliud, schreibt der berühmte Eyerer in dissert. *de Benef. Canonici a Latere §. 28.*, quam priuilegium fauorabile a superiore propter seruitium sibi præstandum Canonico concessum, fructus Braebendae suae absque residentia personali percipiendae, nicht minder beruht es auf den Willen des Regenten, ob er einen Canonicum a Latere aus dem Domkapitel oder aus einer Kollegiate ihm zugesellen will, oder ob er dessen Beirath in wichtigen vorkommenden Geschäfte brauchen wolle.

**) Das Domkapitel, und viel minder ein zeitlicher Hr. Domdechant kann sich die Statthalterey

3tio.

(Moderations-Betreibung der Reichs und andern Anlagen)

Nachdeme das hiesige Hochstift nach dem Reichs-Matricular-Anschlag mit Contingent so andern Præstanden übermäßig belegt, auch

weder nach Vorschrift der geistl. oder weltlichen Rechte zueignen, ausser der Sedis Vakanzzeit, und nach dem höchstverherrlichen Reichshofraths Konclusum in Sachen zu Eichstät, Domkapitel *contra* den Herren Bischoffen und Fürsten daselbst *pcto diuersorum grauaminum dd.* 2. Merz, 1759. Art. 3. ruht diese Würde nicht so schlechterdings auf der Person des Hrn. Domdechants. Se. Hochfürstliche Gnaden sind also nicht gebunden diese Dignität der Domdechantei per priuilegium exclusivum anklebend zu machen; denn der Gegensatz gienge auf eine Gattung von Vormundschaft, und respective ein persönliches Condominium hinaus, welches die Gewalt eines Reichsfürsten

wegen den in Oesterreichischen Landen entlegenen Gütern mit Anlagen gegen vorige Zeiten äusserst beschwert ist; so solle der zukünftige Fürst nicht nur allein das bey dem Reich bereits anhängig gemachte Moderations-Gesuch thätigst betreiben, oder vielmehr die von Kaiser Ferdinand dem dritten im Jahr 1653 bereits erwirkte Moderation ad Effectum zu bringen sich angelegen seyn lassen, sondern auch wegen

allzusehr beschränken würde. Es würde überhin der Landesherr in einer sehr übeln und bedauernswürdigen Lage verfallen, wenn er diese sehr beträchtliche Stelle, und das Ruder der Regierung in seiner Abwesenheit minder tüchtigen Händen, oder jenem anvertrauen müste, zu welchem er selbst kein Vertrauen hätte. Es ist noch nicht gar zu lange, daß Se. Kurfürstl. Durchl. zu Trier als Probst zu Ellwangen den Hrn. Dechant von der Statthalterei entlassen, und diese dem Kapitularn Fürsten von Hohenlohe übertragen haben, durch welches Beyspiel unser Satz bestätigt wird.

wegen den Oesterreichischen Anlagen eine Erleichterung zu erwirken sich beeifern,*) und dieses zwar um so mehr, als es

4to.

(Tilgung der Schulden)

Leider sattsam bekannt ist, in welchen traurigen Schuldenstand das Hochstift Freysing seit vielen Jahren her versezt worden ist, weswegen

---

*) Eine solche Erleichterung zu erwirken, wird um so minder möglich seyn, da die in Oesterreich liegenden Güter Mediat-Güter sind, und diesen vor andern wegen der zu leistenden Abgaben keine besondere Erleichterung wird zugestanden werden. Was den Nachlas wegen der zum Reiche schuldigen Prästationen betrift, so hat nach Zeugnis Meichelbecks in *histor. Frising. Tom.* 2. *f.* 402. Der erlauchte Bischof Albert Sigismund schon eine Moderation erhalten, und wird wohl dermal schwer eine grösere zu erwirken seyn.

wegen die höchste Nothwendigkeit erfodert, daß ein zukünftiger Fürstbischof mit allem Ernst eine solche Einrichtung treffe, damit von den seinermassen immer noch beträchtlichen Einkünften des besagten Hochstifts nicht nur die ohnehin nöthige Ausgaben und laufenden Interessen von den mit Consens des Domkapitels aufgenommenen Kapitalien, sondern auch von den Hauptschulden selbst, nach den allerhöchst kaiserlichen Monitis ein namhaftes und zwar jährlich wenigst 10000 fl. abgeführt werden mögen.

Zu diesem Ende sind nach dem ruhmwürdigsten Beyspiel mehrerer Vorfahrer in der Regierung nicht nur allein die Gefälle der freyen Reichsherrschaft Burgrein, sondern auch in subsidium die Einkünften des hiesigen fürstlichen Bräuhauses anzuweisen, und was solchermassen an den besagten Schulden getilget worden ist, wird sichs ein künftiger Fürstbischof nicht entgegen seyn lassen, dem Domkapitel alljährl. Legale Eröfnung zu machen, sofort jeden Jahrs in dem grössern Peremptorio divæ Margarethæ die in nächst vorgewesenen Jahr

Jahr eingelößte Schuldobligationen ad Cassandum vorzulegen.*)

Auch wird sichs derselbe angelegen seyn lassen, die bisher ganz unförmlich eingeführt, und

*) Es ist leider nur allzubekannt, in welche grosse Schuldenlast das Hochstift Freysingen nach und nach versunken ist, daß das hochw. Domkapitel auch hiezu ein Merkliches beigetragen, und in einem Interregno 40000 fl. neue Schulden gemacht, erhellet unlaugbar aus der Widerlegung des Dürrischen *Responsi iuris* und könnte von mir mit mehrern dokumentirt werden. Es wäre freylich zu wünschen, daß nach Vorschrift des Iudicati Caesarei so viel es die Umstände leiden, diese Schuldenlast getilgt würde: allein nach dem Sinn und Verstande eben dieser kaiserl. Verordnung läßt sich um so weniger eine bestimmte Summe auswerfen und festsetzen, weil die Bezahlung lediglich von den flüßigen Gefällen und Renten, von gesegneten und glücklichen Jahrgängen, von mindern Unglücksfällen und wenigern auserordentlichen Ab-

und vielen besonderen Bedenklichkeiten unter-
worfenen

---

gaben abhängt. Würde das hochw. Domkapitel von ihren übertriebenen Foderungen, von welchen die Kapitulation strotzt, aus Liebe des Hochstifts abgehen, wie die Dürrische Widerlegung S. 54. die Sache vordemonstrirt hat, wird das grose Dienerschaftspersonale nach und nach gemindert werden, wird der Oelzweig des Friedens mehr blühende Zeiten verschaffen, so können nicht nur 10000 sondern mehrere Schulden getilget werden. Uebrigens ist es überflüssig und der Regentenwürde gar nicht angemessen, daß man jährlich gewisse Gefälle, nemlich der Herrschaft Burgrein, und die Freysingischen Hofbrauamts-Renten dieser zu machenden Schuldentilgung unterstellt, und daß das Domkapitel (dem bey Lebzeiten des Fürsten nicht der mindeste Antheil an der Regierung gebührt) von Bezahlung dieser Schulden ordentliche Rechnung, und die Vorlegung der eingelösten Schuldobligationen ad cassandum fodert. Wie die Schulden des Hochstiftes bekannt sind, so sind ebenfalls die grosen Schulden des Domkapitels

worfenen Transports nach Möglichkeit einzu-
heben,

Niemanden verborgen. Wenn nun die Glieder dem Haupte einen solchen Vorschlag zur Bezahlung der Schulden zn machen befugt sind, wie vielmehr kann das Oberhaupt seinem untergebenen Domkapitel den Auftrag machen, alle Jahre pünktliche Rechnungen der Causarum piarum ihm vorzulegen, die kapitlischen Rechnungen (welche auch auf öfters billiges Ansuchen des kapitlischen Rentmeisters Wagenbauers durch volle 18 Jahre nicht aufgenommen worden. Hinc illae lacrimae, und daher jene grose Verwirrung) jährlich aufnehmen zu lassen, und einen gewissen Fond auszuzeichnen, wie die Domkapitlische Schuldenlast von mehr denn 100000 fl. kann gemindert werden, und endlich sich hierüber bey ihrem Fürstbischofe behörig zu legitimiren. Würde dieses unterlassen, so kann der Fürstbischof von den Renten, welche das Kapitel aus seinen Landen bezieht, oder von den Verlassenschaften der Domkapitularen als Aduocatus causarum piarum, als Oberhaupt des Kapitels zur Erhaltung des ganzen Corporis, und als Regent für seine Unterthanen wachen,

heben, *) und hiefür neue Schuldobligationen absque novatione Hypothecæ et dati zur allseitigen Sicherheit auszufertigen, und dem Domkapitel neben den zu cassirenden alten Obligationen zur Mitfertigung vorlegen zu lassen.

Damit

chen, und den Ersatz von einzelnen Gliedern zum Besten des Ganzen fodern. So viel ist vorläufig richtig, daß mit den Domkapitlischen stummen Officien (zu welchen die Officia confraternitatis, fabricae, & praesentiarum gehören, nicht am besten gewirthschaftet werde, und ob es erlaubt sey diesen unnöthige, und dahin nicht gehörige Ausgaben zuzuwälzen, wird die Zeit lehren.

*) Wenn durch die einigen Bedenklichkeiten unterworfenen Transports jene Gelder verstanden werden, die dem Fürsten zugehörig sind, und welche er pro sustentatione sua nothwendig hat, so wird einem jeden, der diesen §. mit unbefangenem Gemüthe liest, die Unbilligkeit dieses Kapitulationspunkts ganz hell in die Augen leuchten.

Damit aber die oberwehnte Zahlungen desto richtiger geschehen mögen, solle

5to.

(Herstellung des Activ- und Passiv-Standes.)

Der nächst anstehende Fürstbischoff vor allen den wahren Statum Activum et Passivum des Hochstifts zuverläßig herstellen, und dem Domkapitel zur Einsicht vorlegen lassen. Nicht minder die noch unberichtigte Verlassenschaften des Cardinal Theodors, des Fürstbischofs Ludwig Joseph und des leztverstorbenen Maximilian Prokops baldmöglichst, mit Beyziehung der Hochstiftischen Defensorum, zur Verendschaftung befördern, *) auch

6to.

*) Es ist für das Domkapitel eben nicht ruhmwürdig, daß noch keine Verlassenschaft der drey letzt verstorbenen Bischöffe auseinander gesetzt, und ihre Endschaft erhalten hat; da sich doch selbes der Auseinandersetzung der Verlassenschaft des Hrn. Kardinals von Baiern principaliter

6to.

(Ordentliche Aufnahm der Rechnungen.)

In der Zukunft von allen und jeden Fürstlichen Hochstiftsbeamten alljährlich richtige Rechnung abfodern, zur Aufnahm der Hofkammer- und Steuer-Rechnungen jedesmal 2 Domkapitularen beyziehen, auch solchen zur vorläufigen Einsicht hievon abschriftliche Exemplaria behändigen lassen. *)

Die

---

unterzogen, und sich an das Ius retentionis für das Hochstift gehalten hat. Eben diese Bewandsame waltet für bey der Verlassenschaft des Bischoffes Ludwig, und ist vorzüglich nichts mehrers zu wünschen, als daß das hochw. Domkapitel die Hochstiftischen Fundamentalconstitution genau einhalte, und dabei so sistematisch zu Werke gehe, wie es das Suum cuique erfodert.

*) Diese Foderungen sind ebenfalls sehr übertrieben. Nach Vorschrift des speyerischen Reichshofraths Konclusum dd. 11. Aug. 1785. *Art. VIII.* hat sich das Domkapitel allein mit Rechnungsauszügen zu begnügen, welche hin-

Die Steuergefälle sollen so, wie sie seit einiger Zeit von den Hofzahlamts-Einkünften wieder sehr wohl abgesöndert worden sind, noch

reichend genug sind, das Gremium capitulare über die unbezweifelten Statum des Hochstiftes zu belehren. Uebrigens kann das Domkapitel allerdings zween Deputirte zur Rechnungsaufnahm abordnen, gleichwie es auch, soviel die fürstl. Seits wieder nachgesuchte Gestattung des Besitzes eines hochfürstl. *Deputati* bey der Abhörung der kapitlischen Rechnungen belangend dem Herrn Bischof allezeit unbenommen bleibt, im Falle sich bey Verwaltung der kapitlischen Renten solche Umstände äuserten, welche eine Einsicht der Rechnungen erfoderten, hierunter nach Vorschrift der geistl. Rechte, und den Pflichten seines bischöfl. Amtes fürzugehen. Es sind dieses die Worte des *Conclusi* in Sachen Speyer *dd.* 30. April 1784. *ad membr.* 6. *n.* 3. Diese Reichshofrathsverfügung kann dem hochw. Domkapitel nicht ganz gleichgültig seyn; denn vielleicht

ferners unvermengt behandelt, und nur zu den zweckmäßigen Ende verwendet, auch zur Verhinderung aller nachtheiligen Unordnungen alles,

---

hat ein zeitlicher Fürstbischoff Ursache genug wegen der kapitlischen Rechnungen, wegen der Verwaltung der causarum piarum und der hiezu gehörigen Einkünfte nähere Einsicht zu nehmen, wie schon in dem vorgehenden Artickel mit mehrern bemerkt worden ist. Besonders soll der neuerwählte Fürstbischof nach der erhaltenen Wahlbestättigung in Gemäßheit des den 27ten November 1778. erlassenen speyerischen Decrets *n. 18.* über die vom Domkapitel geführte interimistische Administration genaue Rechenschaft sich ablegen lassen. Würde dieses im Jahre 1788. geschehen seyn, so würde der Fürstbischof gefunden haben, daß die wöchentliche Tafelgelder (welche doch vi *Conclusi consilii aulici* 1784. den 16. Jul. *n. 6.* den Domherrn in Salzburg abgeschaft worden) die Freysingische Hofkammer jedem Domherrn mit wöchentlichen 30 fl. bezahlt hat, in toto auf eine Summe von 3080 fl. hinaufgestiegen

les, was immer auf das Steuerwesen einen Bezug hat, nur allein durch den Hofrath, als die eigentliche Stelle, besorgt und behandelt werde; Uebrigens aber

B 3 7mo.

---

seyen, daß ferner das dreymalige Kapitelgeld in jeder Woche jedem Kapitularn ad 12 fl. 360 fl. betragen habe, und daß endlich ermeldete Hofkammer für das sogenannte Wahlgeld jedem wählenden Domherrn 100 grose Conventionsthaler, sohin 2640 fl. habe bezahlen müssen: da es doch ohnehin der Kapitularn ihre aufhabende Schuldigkeit war, die Kapitel zu frequentiren, und der Kaiser Heinrich gewiß das Wahlrecht in der Absicht ihnen nicht überlassen hat, daß das Hochstift einem jeden derselben für die Wahl 240. fl. verreichen soll. Ob der Fürstbischof die Steuergefälle von den Hofzahlamts-Einkünften absondern, oder bey selben belassen will, ist eine Sache, die lediglich an dessen Willkühr abhangt, wie dieses aus der Beilage sub *Litt. A.* mit mehrern zu entnehmen ist; aus welchen klar erhellet, daß das Kapitel keine Befugniß habe, sich in dergleichen Sachen auf einige Weise einzumischen.

7mo.

(allerseits Hauswirthschaftliche Vorkehrungen.)

Wird der zukünftige Fürst und Bischof die Hochstifts-Waldungen bestmöglichst schonen, ausser dem, was nach Recht und Herkommen aus derselben zu verreichen ist, ohne Consens des Domkapitels nichts nahmhaftes verkaufen, *) und

*) Auch dieser Artickel hat in der Widerlegung des Dürrischen *Responsi* S. 22. u. 25. schon seine Abfertigung erhalten, wohin wir "g. L. verwiesen. Nur wegen des Rechts und Herkommens, auf welches das Domkapitel sich so oft beruft, scheint es der Mühe zu lohnen, eige Bemerkungen beizurücken. Sehr oft pflegen die Domkapitel bey Unterstellung neuer Anmassungen sich auf das alte Herkommen zu beziehen, da sie der neuen Wahlkapitulation neue Zuständigkeiten einflicken, und diese bey Verfassung des folgenden Wahlvereins mit dem alten Rechte und Herkommen zu bemänteln, und sich hiedurch sogar die fürstl. Regalien zuzueignen suchen; da

und das, was aus den benachbarten Waldungen nicht wohl abgenommen werden kann, aus

aber hiezu ein Corpus mediatum, wie wir dieses bey anderer Gelegenheit zeigen werden, nicht fähig ist, und selbes nach den Reichsgesetzen keine Gewohnheit und altes Herkommen schützen kann, so wollen wir gegenwärtig jene Eigenschaften schildern, welche einer rechtsbeständigen Gewohnheit, uud verbindlichen Herkommen ankleben müssen. Hiezu wird nun erfodert, daß selbes der gesunden Vernunft angemessen sey, *Cap. ult. X. de consuetud.* Und wie oft ist die Urquelle dieser Gewohnheit oder Herkommens das Commodum priuatum ohne alle Rücksicht auf das Bonum publicum. *Corruptellam esse censemus, & non consuetudinem, quae priuata Canonicorum sapiunt commoda.* BUDER. *in dissert. de Capitulat. Episcop. Germ.* Und ist es wohl der gesunden Vernunft gemäß, daß ein Stand alle Vortheile ihm beilege, und die Last andern überbürde? Die Gewohnheit darf ferner dem Geiste der kirchl. und weltl. Gesetze nicht entgegen seyn. *Suis enim consuetudinibus innixi sacri sodales*

der Grafschaft Werdenfels herflössen lassen: wobey auf die bisher äusserst vernachläßigte Holz-

---

non unquam ea stipulant, quae directe contrariantur legum sanctionibus, vt vero cum ea natura consuetudinis sit, vt in vim legis valeat; si nimirum ita comparata sit. quae constare possit cum ipsis iuris et legum effectis. BUDERUS *citat. Addatur Can. 2. distinct. XI. Can. 3. distinct. XII. Cap. 4. de Rescript. &c.* Und wie vielen Kapitulationspuncten mangelt nicht diese Eigenschaft? Wie viele derenselben laufen gegen die Gerechtsame des Bischoffes und des Landesherrn, und sind den päbstl. und kaiserl. Verordnungen stracks entgegen? Und endlich ist noch ein Hauptbedürfnis, daß solches Herkommen und Gewohnheit nicht widersprechend, daß selbe ruhig und ununterbrochen ausgeübt worden. Ein einziger Widerspruch in causa domini contra subditum zerrüttet alle Bestandtheile eines solchen Herkommens. Und wie oft sind diese Kapitulationen, und derenselbe Puncte von Päbsten, und Konzilien von Kaisern und Reichshofrathsurtheilen

Holzkultur der sorgfältigste Bedacht zu nehmen ist. Die Schlösser und andere Fürstliche Hochstifts-Gebäude zwar immer in guten Stand erhalten, einen neuen Hauptbau aber ohne Einwilligung des Domkapitels nicht unternehmen,*) ohne eben solchen keine neue Mayer-

verworfen worden? Die Freysingische Geschichte belehret uns mit aller Verläßigkeit, daß die Fürstbischöffe Albert Sigismund, Joseph Clemens, Johann Theodor, Ludwig Joseph, und Max. Procop den in dem Wahlverein festgesetzten kapitlischen Anmassungen allezeit widersprochen, und sich diesen widersetzt haben. Und kann man wohl bey diesen Umständen auf Recht, altes Herkommen, und Gewohnheit pochen???

*) Dieser Punkt ist abermal ein Beweis, wie das Domkapitel als ein Corpus mediatum, die dem Landesherrn zukommende Gerechtsamen durch ganz unzuläßige Bedingnissen einzuschränken sich bemühe. In wichtigen Vorliegenheiten kann zwar der Bischof den Beirath des Kapitels erholen, er hat aber keine Verbindlichkeit selben

schaften, oder heimfällige Lehen verleihen, sondern die leztere vielmehr ad Mensum episcopalem

---

zu befolgen. Quibus in actionibus et deliberationibus oecumenica Synodus tridentina, aut in prouincialibus Consiliis constitutum est, de Capituli consensu aliquid agendum esse, non tamen praeterea illud sequendi necessitatem sibi impositum esse Episeopus existimet, nisi in iis tantum, de quibus id speciatim nominatimque in iure cautum est. *S.* CAROL. BOROMÆ. *in Synod. prov. V. P. III. C. 3.* Hierüber wird dem Bischoffe eine ganz andere Verbindlichkeit aufgelegt, da selber ohne des Kapitels Einwilligung bey den Gebäuden und Mayerschaften nichts unternehmen kann, und diese Fortschritte macht das Domkapitel in weltl. Sachen. Die Vorschrift des geistl. Rechtes de adhibendo consensu Capituli ist bey deutschen Bischöffen mit ganz besonderer Behutsamkeit, und Bescheidenheit zu betrachten. Die Bischöffe Deutschlands sind zugleich Fürsten des Reichs. In Ausübung ihrer weltl. Herrlichkeiten, und landesherrlichen Befügnissen hangen

palem einziehen.*) Ueberhaupts aber seinen Hofstaat dergestalten mäßig und eingezogen anordnen, und eine solche Einrichtung treffen, damit

sie von geistl. Gesetzen und Gewalt nicht ab, und ohne Verwilligung des Kaisers und Reichs können die geistl. Gesetze in Bezug auf weltl. Gegenstände nicht Platz greifen. Aus diesen ergiebt sich offenbar, daß das Domkapitel eine ganz ungegründete Foderung gemacht habe, da selbes der Fürstl. Gewalt so nahe Schranken zu setzen sich erkühnte, daß nemlich der Fürst ohne ihre Einwilligung keine Gebäude aufführen, und kein Laudemial, oder Mayerschaftsveränderungen vornehmen dürfte. Das Camerale und Politicum, in so ferne es in keine Alienation zu thun ist, gehört Niemanden als dem zeitlichen Regenten zu.

*) Man hätte allerdings vermuthen sollen, daß die rechtliche Darlegung über die Nichtigkeit dieses Kapitulationspunctes, welche die einsweilige hochfürstl. speyerische Anmerkungen über das von Seite des hochw. Domkapitels zu Speyer im Druck erschienene

mit die nöthige Ausgaben bestritten, die Schulden nach und nach getilget, und zu diesem Ende die erträglichere Jahre den Abgang der minder-

---

Memorialie enthalten, und die in der Dürischen Widerlegung angeführte überzeugende Gründe sowohl dem Verfasser dieser Kapitulation als auch die Herren Kapitularen hätten bewegen können, diesen Punct den neuesten Wahlverein nicht einzuverleiben, weil das Lehenrecht sowohl, als auch das ununterbrochene Reichsherkommen jedem deutschen Fürstbischoffe die Befugnis zuerkennt, die heimgefallene Lehen nach Gutdünken vergeben zu können, und noch auf diese Stunde ist mir kein deutscher Feudalist bekannt, der de feudis infeudari solitis hierüber einen ernstlichen Zweifel aufgestellt hätte. Man beliebe des Hrn. Böhmers, wie auch des Hrn. Steinhausers *dissertationes de feudis ecclesiasticis*, und zwar erstern *C. 21. §. 9.* leztern aber *C. 3. §. 90.* nachzusehen, wo sogar das Statutum des Domkapitels zu Münster angeführt wird, welches dem Bischoffe die Obliegenheit die Feuda zu vergeben

minder erträglichen ersezen mögen. Zu desto dauerhafterer Begründung der Wohlfart des Hochstifts wird

8vo.

---

mit nachstehenden Worten auflegt: Und soll er (Fürstbischof) keines behalten, sie wären dann ihr f. G. zuerkennt durch ihre Mannschaft, und alsdann soll er nicht länger behalten denn Jahr und Tag, und wofern inwendig dieser Zeit Niemand von denen Blutfreunden männlicher oder weiblicher Geburt erschienen, wie sie sollen, so sollen ihre f. G. die Güter verleihen einer tüchtigen Person, und die keine Weise behalten, noch ihrer Tafel zueignen. Es hat zwar Hr. Dürr in seinem *Responso* S. 38. wie auch in der *dissert. de iuribus Capituli sede vaccante C. II.* §. 6. diese Befugniß dem Kapitel eingeräumt; allein seine Gründe sind sowohl vom Hrn. Bregler in seiner Dissertation: Von der nur auf gleiche Helm, und Schild nicht gegründeten Lehensfolge *Sect.* 2. §. 8. wie auch vom Hrn. Maler standhaft

8vo.

(gute Bestellung der Aemter und *Dicasterien.*)

Ein zukünftiger Fürstbischof die wichtigen Geschäfte des besagten Hochstifts nur verpflich-

---

widerlegt worden. Man wird mir erlauben, hier einen kleinen Nachtrag zu machen. Die helleste Aufklärung in dieser Streitsache ist das Cap. *ex parte de feudis*, wo der Pabst Innozenz III. sich gegen den damaligen Erzbischoffe zu Mayland dahin erklärt hat, daß ihm die Widerleihung der Lehen allerdings zukomme. Wie kann also das Freysingische Domkapitel diese von dem obersten Kirchenhaupte ertheilte Befugnis schmälern, und seinem Fürstbischoffe so einschränkende Gesetze vorschreiben? Das Domkapitel hat tempore des vermeintlichen Interregni keine Macht ein heimgefallenes fürstlich freysingisches Lehen zu vergeben, wie kann sich also selbes eine grösere Gewalt viuente Episcopo anmassen, da dieser als vom Kaiser aufgestellter Oberlehenträger secundum vsum, con-

pflichteten Personen anvertrauen, überhaupts aber bey seinen Hofämtern, Dicasterien, Pflegen, Hauptmannschaften und anderen derglei-

chen

---

stitutiones imperii, und nach Vorschrift der kaiserlichen Lehenbriefen seine Rechte allein ausübt? Würde nicht eine offenbare Eifersucht entstehen, wenn die heimgefallenen Lehen allezeit ad mensam episcopalem gezogen würden? Der würzburgische Lehenhof, wie uns Hr. Schmidt in dem 7. Band seiner Geschichte der Deutschen erzählt, hatte bereits zwischen 1290 und 1303. unter seinen Lehenleuten 13 Familien aus dem Fürsten- und Grafenstande, 5 aus dem Herrenstande, 370 aus dem Ritterstande. Welche Feinde unter dem Adel würde sich ein Bisthum zuziehen, wenn man diese entledigten Lehen dem mensae episcopali zueignen wollte. Optime consuluerunt ecclesiis, qui discreta liberalitate earum redemerunt excidium. Refert potius ex rebellibus Clientes facere, quam filios videre aggregari praedonibus, et inter rapaces lupos numerum augere. Breglerus supra *citat.* Das Hochstift Freysingen soll

chen wichtigen Bedienstungen, nur solche Männer anstellen und belassen, welche den Geschäften gewachsen sind, und hiezu den erforderlichen Eifer

---

auf dem Adel besondere Rücksicht tragen, weil dieser vorhin den Bischoff mit vielen Schankungen bereichert hat. Von Jahre 1033 bis 1039 erhielt das Hochstift von dem Adel sehr viele Güter. Ein Edelmann Wichmann gab dem Bischoffe Egilbert einige Bauerhöfe in Reichenbach und Hochinsteina. Ein andrer Aribona seine Güter Rina, Graf Altmann sein Gut Schäftlarn und einen Hof in Arzbach, der Edelmann Burghardt sein Gut in Asinghusen, der Ministerialis Wall seinen Hof in Hebersbach. Von dem Grafen Adalher erhielt das Hochstift, dessen Besitzungen in Leginfeld. Meichelbeck *Tom. I. fol.* 232. Im Jahre 1240. schenkte Alhardt von Prising dem Bischofe Konrad ein Gut zu Funsing und gab ihm das freysingische Lehen Engelspoltsberg anheim. Meichelbeck *Tom. II. p.* 29. Auch Hund in *Metrop. Salisburg.* rühmt die Freygebigkeit des Bruders des Bi

Eifer und Fleiß bezeigen, dabey aber auch das gute Einverständniß, Fried und Einigkeit zwischen einem regierenden Herrn und dem Domkapitel zu erhalten, trachten werden.*)

Bey

schoffes Ulrichs, der dem Hochstifte das Schlos Griesbach, hundert Hueben, und 46 Dienstleute geschenkt hat. Es kann also das Domkapitel mit dem Verfasser der Kapitulationspunkte in dieser Vorliegenheit nach den an Hrn. Anton Maler schon angeführten Reichshofraths-erkenntnissen keine Schranken dem Fürstbischoffe setzen, sondern es muß selbes der Ermäßigung eines zeitlichen Regenten überlassen, ob er nach Thunlichkeit der Umstände für rathsam findet, die feuda infeudari solita zu seinem Tisch zu verwenden, oder selbe vom neuen zu verleihen.

*) Jeder Fürstbischof wird ohnermangeln, Männer einzustellen, die den Geschäften gewachsen sind, und hiezu den erfoderlichen Eifer bezeigen, das gute Einverständniß, Fried und Einigkeit zwischen dem Regenten und dem Domkapitel

C

Bey der geistlichen Regierung sollen nicht nur keine weltliche Personen als Räthe, Sekretarien, oder Registratoren angestellt, sondern

---

zu erhalten, sich befleissen werden. Es wäre aber allerdings zu wünschen, daß das hochw. Domkapitel besonders bey Aufstellung ihrer Syndicus eben diese hl. Grundsätze vor Augen hätte, und nicht öfters Männer anstellte, die die rostigen alten Grundsätze von dem Condominio, Grundherrschaft, nothwendigen Beitritt in causis arduis, und andre dergleichen, nur auf kapitlische Hoheit, und Interesse abzweckende Ideen in ihrem Gehirne hegen. So lange dergleichen Grundsätze in den Domkapitlischen Conclusis herrschen, wird die gute Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern niemals können befestigt werden, und kein Rath, der wahren Eifer in seinen Geschäften, Treue für seinem Fürst-Bischoff, gute Kenntnisse der ächten Grundsätze des geistlichen Staatsrechts, und unerschütterten Muth besitzt, kann in dergleichen Fällen zu Einverständniß, Fried und Einigkeit zwischen

dern nach Thunlichkeit auch nur Clerici zu Kanzelisten aufgenommen werden.

Eine jede Pflege, (wenn nicht zwo gar nahe beysammen sind) soll ihren besondern tauglichen und hinlängliche Borgschaft leistenden Pflegsbeamten haben, auch von solchen selbst versehen, sofort mit eignem Rucken besessen werden. *)

dem regierenden Herrn, und dem Domkapitel, oder zur Nachgiebigkeit und Verschleuderung der reichsständischen Rechte anrathen.

*) Die Bestellung der Beamten für die Pflegen ist in aller Rücksicht ein blosses Temporale und kann hierinfalls auf keine Weise bestricket werden. Nec magis illicita illa Capitulationum capita, quae Principis restringunt potestatem. *citat.* BUDERUS. Den besten Ausschlag in dieser Sache giebt das Eichstättische Conclusum *ad art. 6.* mit diesen Worten: Steht es einem zeitlichen Regenten frey die Pflegen nach seinem Gutgedünken zu begeben.

Uebrigens sind alle und jede neu anzustellende Marschälle, Stall- Jägermeister, Kanzler, Räthe, Pfleger und dergleichen, gebräuchigermassen auch dem Domkapitel vorzustellen.*)

9no.

*) Diese gebräuchigermassen anverlangte Vorstellung scheinet sich auf die Domkapitlischer Seits angemaßte Mitregentschaft zu gründen, und ist folgbar als ein gewagter Uibergrif zu betrachten. Das Domkapitel stellet seinen Syndikum und Beamte dem Fürsten nicht vor, mit welchem Grunde kann es also diese Vorstellung von dem Landesherrn fordern, it ex iure Principum imperii et ex superioritate territoriali das unbezweifelte Recht besitzt, die Hofämter nach Gutbedünken zu besetzen, und Räthe aufzustellen, und mit Pflichten zu belegen ohne eine anmaßliche Vorstellung bey dem Kapitel vornehmen zu lassen: denn der potestas vicaria et nude administratoria, welche das Eichstättische Conclusum dem Kapitel zur Sedis Vakanzzeit einräumt, ertheilt selben keine Rechte ihrem Fürsten und Oberherrn dergleichen Beding-

9no.

(Einrichtung und Besorgung des Archivs.)

Da an guter Ordnung und sicherer Verwahrung des Archivs und der Registraturen dem Hochstift sehr vieles gelegen ist; so wird

---

nisse von der Vorstellung oder gewöhnlichen Kaution vorzuschreiben, welche nur nach dem eingebildeten Condominium riechen. Noch weiter ist das Freysingische Domkapitel in der Franz-Eckerischen Wahlkapitulation fortgeschritten, welche *Art. 26.* wörtlich also lautet: Wir wollen allezeit bedacht seyn, solche *Ministros*, Officienräthe, Hausleuth, und Pflegere, soviel möglich, allda entsprossenen Landskindern, sonderlich der Thumbhern Befreundte, im Fall sie anders tauglich, und zwischen uns, und ein Thumbkapitl die gute Verstandnus zu erhalten, sich befleissen werden, vor andern eine *Reflexion* machen, und in unsern Dienst aufnemmen.

ein künftiger Fürstbischoff den vorzüglich, sorgfältigen Bedacht nehmen, für die nothwendige Einricht- und fernere Besorgung der ad Archivum gehörigen Documenten (welche man bey lezt vorgenommener Obsignation leyder, in der äussersten Verwirrung angetroffen hat) ist einem fähig und rechtschaffenen Mann zu übertragen, der einem Fürstbischoff und dem Domkapitel eydlich verpflichtet seyn soll: *)

wo-

---

*) Die Ordnung und sichere Verwahrung des Archivs und der Registraturen hängt unverneinlich von der Disposition eines zeitlichen Regenten ab, und kann der zeitliche Archivarius nur auf dem Falle einer Sedis Vakanzzeit dem Domkapitel verpflichtet werden, wobey aber ganz wohl zu bemerken, daß auch der Archivarius dieser Verpflichtung ohngeachtet, die Pflicht für das Hochstift trägt, denen Herrn Capitularen oder einer kapitlischen Deputation oder dem kapitlischen Syndikus keinen Eintritt in das Archiv zu gestatten, damit nicht zum Schaden des Hochstiftes einige Documenten verloren gehen.

woben noch Domkapitlischer Seits sehr gewunschen wird, daß ein künftiger Fürstbischoff

 sich

Mit mehreren beweiset dieses der gelehrte Ickstätt in *disquisitione de capitulorum origine* §. 84. Es ist auch dieses der ausdrückliche Befehl der kaiserl. Verfügung in dem Speyerischen Decret, d. a. 1785. mit diesen Worten: Verordnen allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät daß hinfüro sogleich nach Absterben eines Fürst-Bischoffes die im fürstl. Kabinet oder sonst in der Residenz befindlichen Scripturen mit Zuziehung der Landesfürstl. Regierung, *a Capitulo* ohne Unterschied unter Obsignation gelegt, und die das Hochstift angehenden Schriften in das Hochstiftische Archiv und Registraturen hinterlegt werden sollen. Schon im Jahre 1759 fanden Se. Hochfürstl. Gnaden der Grosse und in Speyerischen Land unvergeßliche Kardinal von Hutten Eminenz in Rücksicht, ihr Gewissen von allen Vorwürfen gegen Se. Kaiserl.

sich dißfalls nach jenem auf dem Concilio zu Basel zwischen Bischof Nicodemo, und dem Dom-

---

Majestät das Reich und das Hochstift frey zu machen, und allen Schaden von denselben abzuwenden sich veranlaßt, an Se. Kaiserl. Majestät die Anzeige zu machen: Wie gemeiniglich alle Briefschaften in dem Archivkabinet, und denen Kanzleyen von einer besondern kapitlischen Deputation durchsucht, ohne den Hochstiftischen Kanzler, oder sonst jemand von der Regierung dazu zu nehmen, woraus dann zu entstehen pflegt, daß die geheimsten Korrespondenzien mit kaiserl. und andern *Ministris* wie auch die verborgenen Familiensachen kund und offenbar gemacht werden; desgleichen geschieht auch mehrmal, daß allerhand Piecen bey derley Durchsuchung deren Kabineten und Kanzleyen zum größten Nachtheil des Hochstifts auf die Seite gebracht werden, auch verschiedenes von der Verlassenschaft

Domkapitel im Jahr 1432. ausgefallenen Laudum benehmen möchte. *)

verloren geht, und *distrahirt* wird. Uebrigens ist die innerliche Anordnung und Einrichtung des Archives als ein effect der Landesherrlichen Befugniß lediglich dem gnädigsten Hochstifts Vorsteher anheimzustellen, und hat sich in selbes das Kapitel eben so wenig einzumischen, als der Fürstbischof in die innere Einrichtung der kapitlischen geheimen Registratur einen Einfluß zu haben verlangt. a) Die Domkapitel massen sich zwar das Ius Archivii an; allein die Lehrer der geistlichen und weltlichen Rechte widersprechen, und legen diese Befugniß nur jenen bey, welche ius territoriale besitzen. Ius enim Archivii publici competit tantum Episcopis et DD. Territorialibus. *Rota in Salisburg. Vicariae super bono jure 31. Januar 1714.*

*) Das Laudum Nicodemi Episcopi zwischen ihm und dem Domkapitel enthält der 2. Tom.

10mo.

(Beylegung der Irrungen mit Bayern).

Die mit Kurbayern obwaltenden Irrungen sind auf die beste Art beyzulegen; die bereits vorhandenen rechtmäßig abgeschlossenen Recessen und Concordaten geltend zu machen: dabey auch die Maut- Accis- und Weggelds-befreyung des Domkapitels selbst zu unterstüzen.

Neue derley Tractaten oder Verträge aber sind ohne vorläufigen Consens des Domkapitels mit Niemanden, wer der auch immer seyn möchte, anzufangen, minder zu schliessen*), so wie denn auch

11mo.

der historiae frisingensis S. 210. Da aber in diesem Laudo einige Dinge vorkommen, welche auf Temporalgegenstände allein Bezug haben, so kann selbes ohne kaiserl. Konfirmation keine Rechtskraft gewinnen.

*) Wir wollen hier nur bey dem letztern Zusatz, welchen der Verfasser dem Artickel dieses neuen

11mo.

(Nichts widerrechtlich zu veräussern)

Ein künftiger Fürstbischof von allen Gattungen einer Veräusserung der Ordinariat- oder

---

Wahlvereins eingeschoben hat, stehen bleiben. Es wird in diesem dem Fürstbischoffe die Befugniß abgesprochen mit Jemanden, wer der auch immer seyn möchte, einige Verträge oder Traktate ohne Konsens des Domkapitels abzuschliessen, ein solcher unbestimmter Zusatz verdient allerdings einer nähern Beleuchtung; denn es kommt hier 1) darauf an, ob nicht die Gewohnheit vorhanden seye dergleichen Verträge ohne Einwilligung des Domkapitels zu entwerfen und zu vollziehen. Ist diese Gewohnheit wirklich vorhanden, so bedarf der Bischoff nicht der Einwilligung seines Kapitels. Birhing in differt. *de iurisdict. et potest Capituli, Sect. V. §. 1. n. 87.* vbi etiam ad C. *non est 3. de Consuetud. in 6.* prouocat. Merkwürdig sind die Worte des gelehrten

oder anderer geistlicher Gerechtsamen, unbeweglich, oder kostbarer beweglicher Güter, Rech-

Barthls in *annotat. ad Engel p.* 236. Magna est Capitulares inter et Episcopos in hac materia (de hisquae fiunt a Praelatis sine consensu Capituli) aemulatio, inclinant hi in Monarchiam, et Capitulares suos tantum consiliarios dicunt; praetendunt hi Aristocratiam, et se condominos, Conregnantes vacant. Iura tamen magis favent Episcopis. Valet consuetudo per frequentatos actus introducta ad excludendum consensum Capituli vel Consilium. Dieser Meinung pflichten bei der Abt Rautenstrauch in *Institut. iur. eccles.* §. 542. Rieger in *Institut. iurisprud. eccles. P. III.* §. 263. Schmidt in *Inst. iur. eccles. Tom. I.* §. 170. Poehm *Cap. I. 3. de consuetud.* Wie auch Schrot, welcher durch folgende Gründe den Bischof von der Nothwendigkeit den kapitlischen Konsens zu erhollen losspricht. I. haec solemnitas solo iure positiuo praecepta, haud necessaria est. II. priuilegio om-

Rechten und Gerechtigkeiten, ohne Einwilligung

nis generis *libertas* acquiri poteſt. III. ex quo bona inter Capitulum et Epiſcopum *diuiſa* ſunt, Capitulum ſuam negotia *independenter* ab Epiſcopo agit: cur id iuris fieri non poſſit Epiſcopo in illis cauſis, quas *ut Praelatus* habet praecipuas? IV. diuiſis bonis non magnopere intereſt capituli circa ea negotia, quae *Epiſcopo propria ſunt.* V. habet ſe Epiſcopus ad Capitulum, vt *pater ad familiam*, quid vitii eſt eum abſoluto arbitrio agere? VI. Probatur conſuetudo, vi cuius Epiſcopus ſe ſolo ferre *Cenſuras* vel *donare* poſſit. Eben dieſe Meinung vertheidigen aus den Proteſtanten der Freyherr von Cramer in ſeinen Nebenſtunden im erſten Theil. Seite 2. Böhmer in *Iur. eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 13. §. 38.* wo er noch mehrere Gewährsmänner dieſer Meinung aufführt. Und hiebey iſt vorzüglich zu bemerken, daß 1) in Freyſingen dieſe Gewohnheit herrſche, dieſes beweiſen die mit Churbayern ohne alle Beyſtimmung des Kapitels abgeſchloſſene

gung des Domkapitels sich allerdings zu enthalten,*) vielmehr jenes, was vom Hochstift ge-

Rezessen, welche die Mayrische Sammlung der Pfalzbayrischen Landes-Verordnung im 2ten Band. Seite 1037, 1045. 1049. liefert. 2) Daß Mehrere interpretes ad *cap. 1. de rerum permutatione* als HANNOLD, BARBOSA DIANA eine Ausnahm machen, und den Konsens des Kapitels nicht erfordern, wenn ein Vertrag oder Tausch mit einem Fürsten eingegangen wird; und daß 3) ein Vertrag oder Vergleich keine eigentliche Alienation in sich enthalte: per transactionem proprie non dicitur fieri alienatio. CARLS. MANTICA *de tacit. et ambig. Convent. Tom. II. L. 26. Tit. 7. n. 22.* So kann auch in dieser Rücksicht der kapitlische Konsens allerdings als überflüßig, und dieser Kapitulationspunkt als ungültig angesehen werden.

*) Jeder Fürstbischof wird sich in diesen Fällen nach der Vorschrift der geistlichen Rechte fügen, und sowohl seinen abgelegten bischöfflichen, als

gekommen, mit möglichsten Eifer, Sorgfalt und Standhaftigkeit wieder herbey zu bringen schuldig und gehalten ist.

12mo.

(Den Regularibus keine Beneficia secularium, oder neue Klöster zu lassen.)

Die Beneficia secularia cum vel sine Cura sind ohne Consens des Domkapitels den Regularibus nicht zu überlassen,*) wie dann auch

Lehenseid in Erfüllung zu setzen sich möglichst beeifern, welche Eidespflichten, die dem Pabste, und dem Kaiser geleistet werden, gewiß mehrern Nachdruck haben, als wenn ein Domkapitel ihren Oberherrn von den höchsten Vorstehern der Kirche und des Reichs verworfene Kapitulationsgesetze vorzuschreiben sich erdreustet.

*) Hierinn haben schon die Geistlichen Rechte Ziel und Maß, wie auch Ausnahm gesetzt.

auch keine Gattung der Religiosen in die Hochstiftische Herrschaften ohne die nämliche Einwilligung und zwar um so minder eingeführt werden darf, als man ohnehin schon wegen den hiesigen P. P. Reformaten wider den aufgerichteten Revers gravirt ist. *)

13tio.

(Kirchengebäude und *Paramenten* in gutem Stand zu erhalten)

Damit die Kirchengebäude und Paramenten in gutem Zustand erhalten werden,

*) Nur dem Landesherrn liegt ob zu urtheilen, ob von der Ausnahm einiger Religiosen dem Lande Nutzen oder Schaden zuwachse, und dessen Urtheil bedarf über diesen Gegenstand die Domkapitlische Einwilligung nicht, wenn er der Gemeinde eines Klosters den Landesherrlichen Schutz angönnen will. *De poteſtate epiſcopali* kann hier ohnehin die Rede nicht seyn; weil die bischöffliche Gewalt in diesem Falle von dem Domkapitel nicht beschränkt werden kann.

den, *) wird auch ein künftiger Fürstbischoff dasjenige, wozu die Einkünften der Kustorey nicht zureichen, aus seinen Hofkammer-Gefällen unterhalten und beyschaffen, auch dem lobwürdigen Beyspiele seiner Vorfahrer, welche einen Ornat aus eignen Mitteln beyzuschaffen gepflogen haben, nachzufolgen nicht ausser Acht lassen. **)

Der

*) Hier muß zuerst die Frage entschieden werden. wem das onus fabricae obliege. Aus dieser Ursache ist in dem eichstätischen Reichshofraths-Konclusio 1759. *ad Art.* 12. die Verfügung gemacht worden:

„Hat der Hr. Bischoff sowohl als das „Domkapitel anvorderist umständlich zu be„richten, und damit zu erläutern, was für „eine Anordnung mit der Fabrica der da„sigen Domkirche bestehe, und aus was „Ursachen die Halbscheid deren Baukosten „der mensae episcopali wolle aufgelegt „werden.

**) Bey dem Entwurf dieses Punktes ist meines Erachtens dieser Zusatz in Vergessenheit ge-

Der Summus Custos soll nur ein Canonicus actu residens & praebendatus seyn, über alle Einnahmen und Ausgaben bey Fürstlicher Hof-

---

kommen: Auch soll jeder Domherr ebenfalls nicht ausser Acht lassen, aus seinen Mitteln einen Ornat beizuschaffen. Die meisten Einkünfte des Fürstbischoffes fliessen nicht von den geistlichen Gefällen her, sondern von dem Fürstenthume. Was aber der Domherr beziehet, sind meistens blos geistliche Einkünfte, auf welche die Kirche einen rechtmäßigen Anspruch hat. In dieser Hinsicht wird Jedermann den von mir beigerückten Zusatz gewiß billig finden. Uibrigens wird jeder Bischoff einer vernünftigen und proportionirten Kirchenzierde niemals entgegen seyn, und es an Beischaffung der Nothdurft niemals gebrechen lassen, jedoch ohne sich eine speciale Verbindlichkeit aufzuladen. Man beruft sich zwar in diesem Puncte in dieser Kapitulation auf die lobwürdige Beispiele der Vorfahrer, und in dem vorigen Wahlverein aber auf ein Herkommen.

Hofkammer in Beyseyn zweer deputirten Domkapitularen alljährlich richtige Rechnung pflegen, und sich über die auf 250 fl. reducirte Besoldung nichts zueignen.

14to.

(Das Beste der Religion, Geistlichkeit und des Publicums zu befördern.)

Zu Erzielung des gemeinsamen Besten soll ein zukünftiger Fürst und Bischoff vorzüglich den Altkatholischen Glauben erhalten, keine Unkatholische einführen, die gesammte Geistlichkeit schützen, auch bey ihren Immuni-

Dieses ist auch der einzige Fall, wo von dem Kapitel das Herkommen in Beispiele abgeändert worden, da es sonst den Kapiteln, wie Herr von Sartori in seinem geistlich und weltlichen Staatsrechte, 2ten Bds. 1ster Thl. 1. Abschn. Seite 565. schreibt. Ein sehr leichtes ist es durch Statuten und Nebenwege ein Herkommen zu erzwingen.

tæten, Priuilegio fori, und andern hergebrachten Freyheiten erhalten, und seinen weltlichen Stellen in keine Wege dawider zu handeln gestatten. Vielmehr dasjenige, was bis daher von solchen in territorio immediato dagegen attentirt worden ist, aufheben: sofort die widrigen Præjudicia auf das schleunigst und kräftigste repariren. *)

Wei-

*) Was die geistliche Immunität belangt, wird der Fürstbischoff niemals ausser Acht lassen selbe zu schützen, wie es die kanonischen Rechte erheischen, und in soweit er diese Obliegenheit mit der Kirchenverfassung Deutschlands vereinbarlich findet. Zu gleicher Zeit aber tritt auch die Obliegenheit ein, auch jenes zur Richtschnur zu nehmen, was er als Reichsfürst in temporalibus dem Kaiser und Reich und den sonstigen Fundamentalgesetzen des Fori halber in blos weltlichen Dingen, und des Gerichtszwangs in mere ciuilibus et politicis zu thun oder zu unterlassen verpflichtet ist. Diesen Unterscheid zu machen scheint der Herr Verfasser übersehen

Weiters auch ohne Consens des Domkapitels dem Clero keine Gattung einer Steuer, oder eines Subsidii auflegen,*) und diejenigen,

---

zu haben, sonst würde er leicht eingesehen haben, daß dem Fürstbischoffe die theuerste Pflicht anklebe, nicht nur die Gerechtsame seines geistlichen, sondern auch des weltlichen Dicasteriums mit Nachdruck zu unterstützen, und daß eine Domkapitlische Kapitulation hierinfalls die Gränzlinie nicht vorzeichnen könne. Man muß den Bischof nicht erhöhen, um den Reichsfürsten hinabzudrücken, und ein einsichtsvoller Bischoff wird die aus den finstern Zeiten aufgerafften Vorurtheile, und die aus dem Waarenlager des Isidors hervorgezogenen Rechtsbehelfe oder die Grundsätze der ultramontanischen Kanonisten in diesem Fache als unanwendbare Beweise, wenn sein geistliches Dikasterium mit solchen auftreten wurde, schlechterdings verachten.

*) Das *Cap. 6. de Censibus* und das *Cap. conquerente. 6. de officio Ordinarii* geben dem

welchen Pfarreyen oder Beneficia conferirt werden, ausserdeme, was sie bey der geistlichen

Regie'

Bischoffe die Macht im benöthigten Falle eine Beihülfe oder subsidium charitativum und zwar ohne Konsens des Domkapitels zu fodern, und gegen solche Foderung a poteſtate hierarchica episcopali propter neceſſitates publicas können die Pacta subditorum keinen Eintrag bewirken. Vtilitas enim publica pactis priuatorum tolli nequit, wie dieses alle Rechtsgelehrten mit einmüthiger Stimme behaupten, und daß das hochw. Domkapitel auch hiezu ihren Beitrag abzureichen verbunden ist, werden nachfolgende Gründe beweisen, weil a) die allgemeine Lehre der Publizisten dahin zielt:

„Fortius Capitulum debet ſubuenire
„Epiſcopo quam ceteri, cum dignius ſit,
„quod membra ſubueniant capiti ſuo quam
„exteri„

Weil b) die Güter und das meiste Einkommen, welches das Domkapitel geniesset, theils von dem mensa episcopali abgerissen, theils durch

Regierung an primis fructibus so andern ohnehin entrichten müssen, mit keinen Kabinets-

Schankungen von den Bischöffen ansehnlich vermehrt worden, weil c) das hochw. Domkapitel *Artic. 14.* sich ausbedungen, daß, wenn wegen Feindesgewalt selbes von Freising weichen müßte, der Bischoff, dessen Personen nach seines und des Hochstifts Vermögen in ausländischen Herrschaften den Aufenthalt verschaffen soll; so trit hier das Edictum praetorianum ein, quod quisque juris in alterum statuerit, vt ipse eodem vtatur. Und folgbar kann der Fürstbischoff in dergleichen Vorfällen das Kapitel zur gleichfallsigen Aushülfe sowohl ex bonis Capituli quam propriis auffodern und anhalten, und endlich d) wo eine allgemeine Noth vorwaltet, kann sich kein Stand, welcher besonders vorzüglich den Schutz, die Gnade, und Gewogenheit des Regenten genießt, der allgemeinen nothwendigen Beisteuer um so weniger entziehen, als eine dergleichen Entschuldigung eine vordringende Eigennützigkeit

taxen beschweren lassen.*) Insbesondere aber wird derselbe zum Besten der Stadt Freysing seinen Leib-Medicum selbst besolden, damit das

verräth, und die Pflichten, welche ein Glied gegen das Haupt hat, gänzlich zu mißkennen scheint. Ich wünschte daß dieser Punkt zur Ehre des hochw. Domkapitels bey einer künftigen Wahlkapitulation ausgemärzt würde.

*) In der vorigen Kapitulation *Articulo* 17. hat sich das Domkapitel schon beigehen lassen die Taxen abzuschaffen. Da aber die mässigen Taxen bey allen Kabineten üblich sind, und diese meistentheils in pactitia quasi solaria und in das Ius Territorii mit einschlagen, und die Taxregulativ von dem vorigen Fürsten eingeführt worden ist, so gränzet dieser Punkt allerdings einer sehr auffallenden Vermessenheit an, da nämlich das hochw. Domkapitel die festgesezten Taxgebürnissen, und folgsam die Anordnungen ihrer Fürstbischöffe abzuschaffen Fug, und Macht sich beilegt.

das Stadt-Physicat und Krankenhaus andere Medicis überlassen, zugleich das Publicum besser versehen werden könne.

Ueberhaupts wird der künftig regierende Herr mit wahrer Fürsten-Milde und väterlicher Neigung für alle seine Untergebene sorgen, und einen jeden bey den seinigen schützen und erhalten. Nebstdeme wird und soll aber auch

15to.

(Handhabung des Domkapitels bey dessen Statuten, Herkommen ꝛc.)

Der nämlich zukünftige Fürst und Bischoff als das Haupt seines devoten Domkapitels, wie seine Glieder achten, dasselbe und alle dessen Angehörige bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Statuten, Herkommen und löblichen Gewohnheiten, Jurisdictionen und Gerechtsamen, Priuilegien und Freyheiten, Würden und Aemtern, Einkünften und Nutzun-

gen nicht nur allein unbekränkt belassen, sondern vielmehr selbst kräftigst Handhaben, Schützen und bewahren. Auch im Falle, da selbes wegen Feindes-Gewalt, oder andern verderblichen Zufällen von Freysing weichen müste, nicht verlassen, sondern demselben samt dessen absonderlichen Personen nach seinem und des Hochstifts Vermögen etwa in ausländischen Herrschaften den Aufenthalt verschaffen.*) Daher

16to.

*) Dem Bischoffe wird hier abermal eine sehr grosse Last aufgelegt. Er soll, wenn die Domherrn durch Feindesgewalt oder andere verderbliche Zufälle von Freysingen weichen müßten, selben in ausländischen Herrschaften Aufenthalt und wie es aus dem 22. Artickel der vorgehenden Kapitulation zu entnehmen ist, auch Unterhalt verschaffen, obschon das ganze hochw. Kapitel zu Unterhaltung des Hochstiftes keinen Beitrag macht, sondern sich in allen Stücken und bey allen Anlagen die Freiheit zukapitu-

16to.

(Rechte und Gerechtigkeiten.)

Dasselbe in der freyen Wahl eines Dechants und Scholastici auf keine Weise hindern,

---

lirt, und sich besondere Vorrechte und Nutzungen zugeeignet hat. Der Bürger und Unterthan der sonst bey ruhigen Zeiten durch seinen Schweis und richtig bestrittene Abgaben das Hochstift erhalten hat, kann bey dringender Noth feindlichen Gewalt und verderblichen Zufällen mit weit mehrerm Rechte Hülfe und Unterstützung von dem Fürsten und dem Vermögen des Hochstifts fodern. Der Fürst ist Vater seiner Unterthanen, und ein Vater muß mehr für seine Kinder, als für seine Brüder (die Domkapitularen besonders in Freisingen, wie aus vielen Urkunden zu entnehmen steht, wird der Titel fratres von denen Bischöffen beigelegt, und sie sind als fratres Episcoporum suorum anzusehen, wie Hr. Dürr in seinem *Responso pag.* 59. bemerkt) sorgen.

dern, die erwählte auf vorherig schriftliche Vorstellung persönlich, oder im Fall der Abwesenheit aus dem Kabinet schriftlich bestättigen: dem nämlichen Domkapitel das herkommliche Recht den Confugienten in der Stadt Freysing das Asylum in Criminibus non exceptis zu ertheilen, ungehindert zu belassen,*) wobey

*) Nach der von mir eingeholten Nachricht soll ein Verbrecher auch in Kriminalfällen, wenn er sich aus der Stadt auf dem Berg in Freisingen, wo die Domkirche steht, oder in ein Domherrn-Haus geflüchtet hat, ein Asylum erhalten, und sogar, wenn er den Schlüssel eines Domherrn-Hofes erhält, und diesen bey sich trägt, und sich sodann in die Stadt wieder herunter begiebt, nicht können ergriffen und wegen seines Verbrechens verhandelt werden. Es ist dieses ein namenloser Mißbrauch, und kann man sich nicht leicht vorstellen, wie ein hochw. Domkapitel ein so widerharriges, dem Landesherrn zu nahe tretendes und mit der

bey aber sehr gewunschen wird, daß ein künftiger Fürstbischoff sichs nicht entgegen seyn lassen wolle, die bisher hierinwegs öfters entstandene Mißhelligkeiten durch ein wechselseitig gütliches Benehmen mit dem Domkapitel beyzulegen.*)

17mo.

Aufklärung der heutigen Zeiten, wo man sogar die geistlichen Freystätte allenthalben einschränkt, nicht übereinstimmendes Begehren wird rechtfertigen, oder einen solchen ungegründeten Anspruch auf einige Weise wird vertheigen können. Se. kaiserl. Majestät werden ganz gewiß einen solchen, in die landesfürstliche Hoheits-Rechte schreienden Eingriff nicht nur allein nachdrucksamst zu ahnden, sondern auch dergleichen kapitlische Uebergriffe aufzuheben ohnentstehen.

*) Da der Fürstbischoff Immunitatis ecclesiasticae et Asyli ganz allein Custos und Executor ist, und das Kapitel keineswegs die Befugniß hat,

17mo.

(Iurisdictionen.)

Gleichwie durch die im Jahr 1319 für sich gegangene Einziehung mehrerer von dem Domkapitel abhängig gewesten Aemter nach Ausweisung des Bischoff Conradinischen Recesses, einem zeitlichen Fürstbischoff eine grössere Regierungs-Macht zugegangen ist; so wird eben solcher den Domprobsten, Domdechant, Scholasticum, und das gesammte Domkapitel bey den noch übrig hergebrachten Iurisdictionen, Gerichten und Obrigkeiten unge-

---

sich einige Immunitates zu bedingen, auch dergleichen Freiheits-Zusicherungen dem Staate, der Polizey, und der bürgerlichen Sicherheit sehr nachtheilig und schädlich sind, so wird der Fürstbischoff niemals einigen Anlaß finden, sich wegen dießfalls obwaltenden Mishelligkeiten mit dem Domkapitel in einiges Benehmen einzulassen.

gestört erhalten, und kräftigst handhaben. In die Verlassenschafts-Behandlungen all und jeder unter dem Domkapitel unmittelbar stehenden Personen z. B. Domherren, Pfarrvicarien bey St. Georgen, Chori-Vicarien, Beneficiaten, Officianten und Subalternen (wenn solche auch Hofämter begleitet hätten) sich nicht einmengen, vielmehr die Iurisdiction auf dessen incorporirte Pfarreyen einräumen, *) auch bey den in Territorio Fri-

*) Das Domkapitel kann sich keineswegs dergleichen Jurisdictions-Befugnisse durch die Kapitulationen zueignen, dessen Körper schreibt Hr. Posse über Grundherrschaft, und Wahlkapitulationen der deutschen Domstifter S. 95. hat keine andre Rechte als jeder einzelne Unterthan, der sich auf keine gesezwidrige Weise, und eigenmächtige Vorrechte vor den übrigen beilegen darf, und eine Wahlkapitulation darf nichts enthalten, was den geistlichen und

Frisingensi entlegenen Domkapitlischen Grund-
Unter-

weltlichen Gesetzen, und der Landesverfassung entgegen ist. Hiezu kömmt noch, daß die Domkapitel schier in einem jeden neuen Wahlverein sich neue Vorzüge beilegen, ein Beispiel hievon liefert eben dieser Artickel, in welchem sich das Domkapitel die Jurisdiktion über dessen inkorporirte Pfarreyen sich zueignet. Ein Schritt, welchen selbes in der Joseph-Ludwigischen Kapitulation nicht gewagt hat. Ein sehr gefährlicher Schritt, wodurch die bischöfliche Jurisdiktion zerstümmelt, und die blos dem Bischoffe anklebende Befugniß in alieno Territorio, wo dergleichen einverleibte Pfarreyen meistens entlegen sind, gänzlich unterdrückt wurde. Es ist dieses ferner ein sehr unüberlegter Schritt; indem Churbayern niemals gestatten wird, daß die bayrischen Pfarrer, die Bürger des Staats sind, der Gerichtsbarkeit des Bischoffes entzogen, und der Jurisdiction des Domkapitels eines Corporis mediati unterjocht werden.

Unterthanen das Ius exequendi aller Grund-herrlichen Forderungen zur Ersparung unnöthiger Klagen und Unkosten auf solche Weise überlassen, wie solches dem Domkapitel von Kurbayern für die dasigen Lande ertheilt worden ist. *)

18vo.

(Immunitæten und Freyheiten.)

Solle das Domkapitel und sämmtliche Domherren bey dem zuständigen Priuilegio fori,

*) Diesem Punkte können Celsissimus um so weniger entsprechen, da aus den entstehenden Inkonvenientien das Domkapitel sich selbst grösern Schaden als Vortheile zuziehen würde, sollte dieses wegen gesezmäßig vorgeschlagenen Executions-Mitteln keine prompte Justitz erhalten, so wird jeder Fürst nicht ermangeln, seinen Dikasterien zu thätigster Unterstützung der kapitlischen Gerechtsame die verfänglichste Aufträge zu machen.

fori, so andern allerdings unbekränkt, auch samt ihren Hab und Gütern von allen Taxen, Anlagen, Accis, Aufschlag, allenfalsig päbstlichen Decimation &c. hergebrachtermassen immer befreyt verbleiben, auch von den Domkapitlischen Vikarien, Beneficiaten, incorporirten Gütern, Pfarreyen, Bedienten und ihren Verlassenschaften keine Steuern Contributionen, Nachsteuern, oder dergleichen gefodert werden. *)

19no.

*) Dieser Artickel enthält in Wahrheit sehr übertriebene Foderungen. Die Unbilligkeit derenselben ist in der Widerlegung des *Responso* S. 8-13. schon hinlänglich aufgedeckt worden. Hier wollen wir noch dieses anführen: Die Freyheit derjenigen Güter, auf welchen die Fundatio primacua ruht, wird von dem Landesregenten mit keinen Anlagen belegt werden, diese Freiheit hat ihren guten Grund dem geistlichen Rechte; sie kann aber nicht auf die nachhin von dem Domkapitel erworbene Güter zum Nachtheile des Aerarii pnblici und

19no.

(Würden und Aemter in specie Praesidenten-Stellen und Gesandtschaften.)

Wird ein künftiger Fürstbischoff nicht nur allein nach Ausweisung seines Juraments eini-

---

zum Schaden des armen Unterthans ausgedehnt werden. Sehr anpassend zu dieser Wahrheit sind die Worte des Reichsabschiedes *d. ann.* 1566. §. 41.

„Und sollen die Unterthanen der Obrigkeit „jeder seine Gebürniß abzurichten und zu „bezahlen schuldig seyn, und insonderheit „sollen die Capitula bey den hohen Stifften, „und derenselben Unterthanen ihren Erzbi„schöffen, Bischöffen in solcher Hülf denen„selben auch zur Steuer kommen ohnver„hindert NB. aller Verträgen, Obligationen, „Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, „und Herkommen so einig stift mit den Erz„bischöffen und Bischöffen in diesen Fällen „haben, allegiren, und fürwenden können.

ge Domherren zu seinen Räthen nehmen, sondern auch nach Befund ihrer Tauglichkeit bey

höhe-

Mehrere dergleichen Rezessen, und verschiedene Reichsgesetze, welche dergleichen Exemtionen von Steuern, Anlagen und Abgaben gänzlich verwerfen, liefert der Freyherr von Cramer in *Obseruat. Iur. Vn. Tom. 4.* und setzt selben die folgende Worte hinzu:

„Ex quibus nunc facile colligi potest, „quid de tali conuentione statuendum, vi „cuius Capitula concurrentia ad onera „imperii et Territorii tamdiu manent ex- „emta, donec alii subditi ita ad incitas „sunt redacti, vt praestationibus faciendis „plane impares sint.

Schon aus diesen erhellt ganz offenbar, daß das hochw. Domkapitel durch keinen Vertrag weder von ihren Gütern, oder von den Habschaften ihrer Unterthanen die Last der Steuer oder anderer Anlagen auf die Unterthanen des Hochstiftes hinwegwälzen kann, ja es steht nicht

höheren Aemtern als die ansehnlicheren Mitglieder des Hochstifts anderen vorziehen, sofort

einmal in der Willkühr des Fürsten Jemanden ohne dringende Ursache die Steuerfreiheit zu ertheilen. Es ist nach Meinung der bewährten Rechtslehrer eine bekannte Wahrheit: quod immunitates, quia reliquos ciues et subditos tanto maiori onere premunt, odiosae, & iniquae sint: KLOEK de *contribut. cap. XVI. sect. 1. n. 4 & 45.* ZIGLERVS de *iure majest. L. II. Cap. II. §. 43. pag. 901.* Dem Domkapitel stehet keine Landshoheit zu, und das Besteurungsrecht ist ein Ausfluß derselben. His insuper accedit, quod ius imponendi gabellas arguat imperium et subiectionis qualitatem, per quam ius territorii fundatur. MAGERVS de *Aduocat. armata Cap. X. n. 181.* Collectae non imponi, nec exigi possunt, nisi a Principe iura superioritatis et Territorii exercente. KNIGENIVS de *supplimi Territorii iure Cap. III. n. 323.* Hätte das Domkapitel in Freysingen die Steuerfreyheit auf seinen

nach dem Herkommen, und dem von seinen Vorfahrern gethanen Versicherungen zu den

geist-

Gütern, und die Befugnis die Steuern von ihren Unterthanen zu fodern, so wäre selbes melioris conditionis, als der Fürstbischoff selbst, und jeder Reichsstand. Es würde das Kapitel die Steuerrechte geniessen, und dürfte keine Last tragen; da im Gegentheil der Fürst als Reichsstand das Land zu schützen und seine jährliche praestanda zu dem Reich abzuliefern schuldig und gehalten ist. Eben so auffallend ist die bedungene Steuer und Nachsteuerfreyheit für die kapitlische Beamte, diese Beamte bleiben allezeit Bürger des Staats, und geniesen den Schutz desselben, sie haben also auch die Pflicht zur Unterstützung desselben ihren Beitrag zu entrichten. Naturae ſubiectionis eſt indoles, vt ciues omnes tanquam vna perſona moralis vires ſuas ad communem reipublicae finem perfecte vniant. PVFFENDORF de *Jure Nat. & Gent. L. VII. Cap. II. §. 5.* den klärsten Aufschluß in dieser Sache giebt uns

geistlichen und weltlichen Präsidentenstellen ex Gremio Capitulari einige, und zwar dermas-

das Speyerische Konclusum *de ann.* 1785. *Art. XIX.*

„Da die in diesem Artickel festgesetzte Befreyung der Domkapitlischen Officianten „von allen Personalprästationen und dieß- „fallsige Gleichstellung mit dem fürstlichen „auf den nichtigen Grund der Domkapit- „lischen vergeblichen Erb- und Grundherr- „schaft beruht, als wird nicht nur dieser „Artickel gänzlich aufgehoben, und annul- „lirt, sondern auch dem Herrn Bischoffe „in kaiserlichen Ungnaden verwiesen, daß „er sich nicht entsehen hat, mit Hintansez- „zung seiner gegen kaiserliche Majestät tra- „genden Pflichten, die Grundlose der kai- „serlich allerhöchsten obersten Lehenherrlich- „keit zu nahe tretende, in allen Betracht „verwerfliche, und durch mehrfältige Er- „kenntnisse nachdrücklich improbirte angeb- „liche Domkapitlische Erb- und Grundherr-

sen auswählen, daß keinem zwey dergleichen ertheilt werden mögen, und einem jeden derselben

„schaft in diesem Artickel selbst anzuerken-„nen.„

Was endlich die Nachsteuer betrift, so ist es eine über alle Widersprüche hinausgesetzte Wahrheit, daß dem Fürsten die Nachsteuer in Gemäßheit der Reichsgesetzen besonders des Recess. Imperii 1584. §. 82. allerdings zukomme, und daß die landesherrliche Nachsteuer im fürstlichen Hochstift Freising hergebracht seye; mit welchem Rechte aber das Domkapitel in diesem Gesetze mit ihren Beamten, die sich gemeinlich keiner erworbenen grosen Verdienste weder bey dem Landesherrn noch bey dem fürstlichen Hochstift rühmen können, eine Ausnahme machen kann, läßt sich um so minder ergründen, als es ein allzubekannter Satz ist, daß das Capitulum administrans keine Gesetze abändern, oder eine Ausnahme zu machen befugt ist. Sollte aber diese Steuer

selben ein jährlicher Recompens von 300 fl. wenigst angewiesen werden.*)

und Nachsteuer Befreyung der kapitlischen Beamten als eine Belohnung angesehen werden; so wurde diese Sache noch besser in die Augen leuchten, wenn ein hochw. Domkapitel eine Belohnung ex propriis und nicht cum praeiudicio Principis et Publici großmüthig ausspenden würde.

*) Auf diese Punkte hat schon Hr. Maler S. 106. wie auch S. 25 - 31. geantwortet, und uns also der Mühe überhoben, diese Anmassungen weitläuftiger zu beleuchten, nur wollen wir noch das Eichstättische Reichshofraths-Konclusum *ad Art. III.* beyrücken:

„Ob der Regent die Præsidia deren Stel-
„len (Kollegien) Domkapitularen oder an-
„dern Personen anvertrauen, und welchen
„Gehalt er solchen beilegen wolle, dieses
„hange von dessen Gutdünken lediglich ab.

Aus diesen veroffenbart sich, daß der Hr. Verfasser dieses Wahlvereins sowohl mit Vorbe-

Zu vornehmen Gesandtschaften soll ein Domkapitular nebst einem weltlichen, auch eben ein solcher allenfalls ad visitanda limina Apostolorum abgeordnet werden.*)

20mo.

---

haltung der praesidiorum als auch mit Bestimmung des Gehalts gegen das Reichshofraths-Konclusum, in die fürstliche Gerechtsame abermal einen Eingriff gewagt hat.

*) Die Abordnung der Gesandten kann keine andere Richtschnur haben, als den Willen des Fürsten: diesen lenkt das Vertrauen, welches der Regent gegen ihn trägt, und die Fähigkeit, welche derjenige besitzt, den er zu seinen Gesandten wählt: Das obenbelobte Eichstättische Konclusum bestättiget diese Wahrheit mit folgenden Worten:

„Wen derselbe (Fürstbischoff) in Gesandt„schaften oder andern Verschickungen ge„brauchen wolle, hange von dem Gutbe„finden eines zeitlichen Regenten ab.

20mo.

(Vicariaten in spiritualibus et Pontificalibus.)

Ein Vicarius in spiritualibus ist eben also,*) wie ein Suffraganeus nur ex Gremio Capituli

Capituli

Weitläuftiger behandelt diesen Gegenstand die Widerlegung des *Responsi* S. 32. Ist ein Domkapitular im Stande die mühsame Relation de statu ecclesiae Frisingensis abzufassen, und besitzt er genugsame Einsichten von der ganzen Verfassung des Bißthums eine umständliche Eröffnung in Rom machen zu können, so wird ihm ohnehin ein zeitlicher Bischoff die Visitation ad limina Apostolorum gerne übertragen, wenn er nur nicht mehrere Kosten fodert, und grösern Aufwand macht, als sonst derlei Geschäftsentrichtung gekostet hat.

*) Der Bischoff ist nicht verbunden einem Vikarium in Spiritualibus aufzustellen.

Capituli zu ernennen, welch letzteren nach Aus-
wei-

„Nullo iure caret, quod Episcopus ne-
„cessario teneatur habere Vicarium, iuxta
„veriorem ac magis communem sententiam.
„Pingnat. *Tom. XI. Consil. 105. n. 4.*

Laurenius *de Vicario Episcopi Q. 27.* bestärkt diese Meinung mit Gründen, und einer grosen Anzahl der Auctorn. Es kann also dem Bischoffe keine Obliegenheit dießfalls überbürdet werden. Dieses bewähren mehrere Beispiele anderer Bißthümer, und selbst in Freysing ist binnen der ganzen neunzehenjährigen Regierung des Fürstbischoffes Ludwig Joseph kein Vikarius in spiritualibus angestellt, sondern dessen Gewalt dem Pleno consilii ecclesiastici, salua tamen ratificatione Celsissimi übertragen worden. Hiedurch wurden die Geschäfte in reifere Ueberlegung gezogen, indem mehrere Augen doch mehr als Zwey sehen, und auf diese Weise wurden auch die Kosten, und das Salarium erspart. Will aber der Bischoff einen Vicarium aufstellen, so kann dessen

weisung des tridentinischen Kirchenrechts ein gezie,

Wahl nicht auf einen Domkapitularen beschränkt werden. Nach einer nicht ungegründeten Meinung solle der Bischoff sogar einen auswärtigen diese Stelle anvertrauen.

„Originarius propter Consanguinitates,
„affinitates, familiaritates, et alias alti-
„nentias potest deuiare a recto tramite
„iustitiae, vel certe se reddere partibus
„suspectum. *S. Congregat. in Seno.*
„*Galliens.* 10 Febr. 1598. addatur *Con-*
„*cilium mediol. V.*

Und wer hat wohl mehrern Anhang und grössere Bekanntschaften als ein Domkapitular? Aus diesen Ursachen hat der Herr Karl Erzbischoff zu Mayland einen Fremden diesem Amte vorgesetzt, wie dessen Lebensbeschreibung *L. VII. Cap. 36.* uns Zeugniß giebt. Und warum soll denn der Bischoff einem Domkapitular diese wichtige Stelle anvertrauen, da er nicht einmal in vorfallenden Differenzien

geziemendes Salarium zu verreichen,*) im übri-
gen

mit dem Domkapitel dessen Einsichten und Beirath nach Ausweisung des 28ten Artikels der vorigen Wahlkapitulation benutzen darf.

*) Hier trift abermal ein, was GEROHVS apud BALVTZ in *Miscell. Tom. V. pag. 30.* schreibt:

„Volunt pro suo libitu Canonici ecclesia-
„sticos honores sibi vsurpare et conferri.

Vorhin und in dem vorigen Jahrhunderte wollte das Domkapitel keinen Weyhbischoff in seinem Gremio dulten, und dermal soll nur der Suffraganeus ex Gremio genommen werden. Das erstere beweiset die Beilage sub *Litt. B.* und das letztere dieser Wahlvereinspunkt. Doch genug hievon. In der Widerlegung des *Responsi* sind alle Gründe, mit welchen Hr. Dürr besonders diesen Artickel der Wahlkapitulation hat vertheidigen wollen, vollkommen entkräftet worden.

gen aber des Suffraganeats wegen im Chor, Kapitel, oder Rath kein Vorrang gebührt, auch kein Domherr zu assistiren hat, wenn er auch nomine Ordinarii die Diuina verrichtet. Der von einem Domkapitel erwählte und vorgestelte Chorrichter, oder Officialis solle ohne Anstand bestättigt, und in seinem Amte nach Ausweisung des Philippinischen Laudi auf keine Weise gehindert werden. *)

21mo.

*) Ein zeitlicher Bischoff kann das bekannte Laudum PHILIPPI unverbrüchig halten, wenn das Domkapitel selben keinen übertriebenen Sinn und Verstand andichtet, und wenn gegen den neu gewählten und ordentlich vorgestellten Official in causis matrimonialibus keine solche gegründete Klagen eintretten, wodurch der RR. Ordinarius sich bemüßiget find, auf eine kanonische Art abhelfliche Maaß zu verschaffen, welches freylich geschehen müßte, wenn die Entstehung der oft sehr wichtigen Matrimonial-Händeln dem Sindikus allein überlassen wurden ꝛc. ꝛc. Ich sagte vorhin, wenn das Dom-

21mo.

(Probsteyen.)

Auf die 4 Probsteyen der Domkirche, von St. Andrä, St. Veit, und Isen sind die Attestata

---

kapitel diesem Laudo keinen übertriebnen Sinn und Verstand andichtet. Es hat also das hochw. Domkapitel nicht die Meinung zu hegen, daß dieses Officialat ein Ausfluß einer Domkapitlischen Iurisdiction seye. Es ist offenkundig, daß eine jede iurisdictio ecclesiastica inferior a potestato episcopali tanquam vnico fonte vniuersalis iurisdictionis in sua Dioecesi entspringe, und folgbar in allen davon wesentlich abhange. Es kann also die von dem Bischoffe dem Official übertragene Jurisdiction keine andere Eigenschaft haben, als jede gemeiniglich nach der deutschen Kirchenverfassung, den Officialibus zukommende Gerichtsbarkeit, welchen nach Ausweisung der Umstände gewisse Schranken von dem Bischoffe können gesetzt werden. MARANTA *de Ordin. Iudic. P. III. dist. 16.*

Atteſtata majoris Benemerentiae nach dem Inhalt der Bullae Benedicti XIII. nur Domkapitularen zu ertheilen. Uebrigens verhoft das Domkapitel, daß ein künftiger Fürſtbiſchoff nicht entgegen ſeyn werde, ſich bey dem päbſtlichen Hofe dahin zu verwenden, daß die hieſige Domprobſtey wieder, wie ehemals electiv werden möge: Bis dahin aber in dißfallſiger Ertheilung des Atteſtati majoris Benemerentiae auf einem aus jenen 3 Domkapitularen, welche von dem Domkapitel vorgeſchlagen

---

Levrenivs *de Vicar. Epiſcop.* Q. 80. &c. Uebrigens wird einem zeitlichen Official in ſeiner a poteſtate Epiſcopali abflieſſender Gerichtsbarkeit, ſo lang ſelbe in den beſtimmten Schranken verbleibt, weder von dem Biſchoffe, als welchen ſelbſt die Sorge obliegt, daß die ihm nachgeordneten geiſtlichen Gerichte in ihrer vollſtändigen Kraft und Wirkung erhalten werden, weder von deſſen ſonſtigen Dikaſterien ein Eintrag geſchehen.

gen werden, den Bedacht zu nehmen.*) Die Probstey

*) So viele Mühe der thäthige und in sehr vielen Anbetracht verehrungswürdige Bischoff Johann Franz von Ecker, dessen Gedächtniß in Seegen allezeit in Freisingen blühen wird, für das Domkapitel sorgfältig verwandt hat, damit selben durch Interzeßion des kaiserl. und spanischen Hofes die Domprobstey (die Domprobstey ist in vorigen Zeiten gar selten den Domkapitularen zu Theil geworden. Der Bischoff Franz Ecker bekennt dieses selbst in seiner Vorstellung an den päbstlichen Stuhl) und die drey übrigen Probsteyen zugeeignet worden, so ist doch die Domkapitlische Vergröserungssucht hiedurch noch nicht gesättigt worden. Gleich nach dessen Hinscheidung hat das Domkapitel dessen Nachfolger engere Schranken gesezt, und dem Wahlverein den Artickel einverleibt, vermöge dessen der Bischoff nur jenen zur Domprobstey benennen könne, der sich unter den dreyen befindet, welche das Kapitel als magis benemeritos in Vorschlag bringen wird. Alle

Probstey St. Johann Bapt. und jene auf dem Petersberg zu Madron, sollen ferners nur Domkapitularen ertheilt werden. *) Uebrigens

Freysingische Bischöffe, die von dem Zeitpunkte dieses neufabrizirten Kapitulations-Artickels den bischöflichen Stuhl besitigen, haben diese undankbare Einschränkung verabscheut und verworfen. Denn die Bulle des Pabstes Benedickts erheischet nicht, daß das Attestatum benemerentiae nur einem aus jenen dreyen ertheilt werden soll, welche das Kapitel in Vorschlag bringt. Wie kann dann das Domkapitel dieses von dem Fürstbischoffe verlangen? Kann wohl selbes die Verfügung des Pabstes entkräften? Oder ist wohl das Domkapitel über den Pabst und dessen Verordnungen? Die Schwachheit dieser in diesem Artickel bestimmten Zumuthung zu entziffern halte ich um so mehr für überflüßig, als selbe die Widerlegung des *Responsi* schon hinlänglich aufgedeckt hat.

*) Der Poet schreibt:

Quo plus potantur, plus sitiuntur aquae.

22do.

(Geheimeraths Stellen und Praecedentien)

Wird ein künftiger Fürstbischoff aus den Domkapitularen sich gegen Erfolg einig beliebiger

Und der Poet schreibt hierinfalls eine hl. Wahrheit. Das hochwürdige Domkapitel begnügte sich nicht mit den vier Probsteyen, von welchen im Anfang dieses Artickels Meldung geschieht, sondern streckt auch seine Hände auf die minder erträgliche zwo Probsteyen S. Johann Pabtist, und des Petersbergs zu *Madron* aus, und da auf diese Weise der Bischoff den Kapitularen alles ertheilen muß, so hat er nichts, was er andern verdienten Männern ertheilen kann. Und wenn man die Sache auf was immer für einer Seite betrachtet, so wird man keinen Grund finden, oder eine hinreichende Ursache angeben können, welche den Fürstbischoff verbinden könnte, nur den Domkapitularen die Probsteyen bey den

biger Ergötzung 3 bis 4 Geheimeräthe auswählen, um sich derselben in Negotiis arduis zu bedienen. Daben aber selbst gefällig ermessen, von den Nebenstiftern keine geheime Conferenzräthe anzustellen. *) Uebrigens wird derselbe die Kasten- und Forstämter, wie es Herkommens, nur Domkapitularen samt den anhängigen Nutzungen verleihen, **) keinem

 seiner

Nebenstiften zu ertheilen: Dießwegen sagt das Eichstättische Konclusum de anno 1759. *ad Art. XI.* nur dieses:

„So viel den Punkt angehe, daß die Digni-„tates, deren Nebenstifter nur allein an „Kapitularen des Domstiftes konferirt wer-„den sollen, tragen Ihro kaiserl. Majestät „Bedenken, solchen, insoweit es die Iura „Caesarea betreffe, zu konfirmiren.

*) Ueber die Anstellung der vier geheimen Räthen und Ausschliessung anderer Kapitularen bey den Kollegiat-Stiften hat der mehrmalen belobte Anton Maler seine Gedanken schon mit mehrern geäussert.

**) Die Besetzung dieser Aemter gehört lediglich mit unter diejenigen Stellen, die der gnädigste

seiner Minister, Officieren, Räthen, Beamten ohne Ausnahme in publicis Actibus, Mahlzeiten, oder Zusammenkünften vor den Domherren eine Praecedenz einräumen, oder gestatten. Auch eben so wenig den Praelatis Regularibus vor dem Domprobsten oder Domdechant einen Vorrang zuzulassen. *)

Keinen

Hochstifts-Vorsteher gleich andern dergleichen Aemtern von Landesfürstlichen Gewalts wegen nach Gutgedünken besetzen, oder damit eine sonstig zweckmäßige Verfügung zum Besten des Hochstifts treffen kann, daß aber beyde diese Aemter für einen Kapitularen nicht angemessen sind, ist ohnehin augenfällig. Beyde diese Aemter erfodern eine besondere Einsicht und Wissenschaft, die man oft bey einen Domherrn vergebens sucht. Auch stimmen beyde mit dem erhabenen Karakter eines Domherrn nicht überein.

*) Der gesuchte Vorrang scheint übertrieben zu seyn. Abbates, schreibt Barthel in dissert. *de iure & iurisdict. Abbatum &c.* praeci-

Keinen Pfarr-Vicarium, Kaplan, Beneficiaten oder andern, so dem Domkapitel an-

 gehö-

---

pua quadam dignitate ecclesiastica *post Episcopos* praefulgent. Und selbst in Salzburg, welches doch ein Erzstift ist, hat nach Zeugniß Mezgeri in *historia Salisburg. fol.* 536. der Abt zu Sct. Peter vor dem Domdechant den Vorrang.

„Primo reseruatur D. Abbati ante D. De-
„canum Cathedralem in omnibus proces-
„sionibus, locis, et conuentibus in vel
„extra ecclesiam praecedentia eo modo,
„quo prius obseruatum fuit.

Dieser Vergleich wurde errichtet unter dem Aman, der im Jahre 1657. zur abteylichen Würde erhoben wurde. Der Verfasser dieser Kapitulation hat vermuthlich von diesem Vergleich eine Kenntniß gehabt, weil er die Worte: daß der Fürstbischoff sich diesfalls (nemlich wegen Nichtgestattung der Präzedenz) dem salzburgischen Metropolitan sich gleichförmig halten soll, wie der 15te Artickel der vo-

gehörig und verbunden ist, ohne Wissen und Willen desselben zu Räthen oder anderen Diensten annehmen. *)

23tio.

---

rigen Kapitulation besaget, beflissentlich hinweggelassen hat.

*) Wie ein Pfarr-Vikarius, Kaplan und Benefiziat dem Domkapitel angehörig seyn kann, hievon kann ich mir keine ächte Begriffe machen. Sie können dem Kapitel zwar die Absendten verabreichen, und ihm wegen der Präsentation verbunden seyn, aber als Pfarrvikar, Beneficiat und Kaplan, ist der Geistliche nicht dem Domkapitel sondern dem Bischoffe angehörig. Vielleicht hat der Herr Verfasser durch diesen Ausdruck die *Articulo* 17. angemaßte Jurisdiktion hiedurch ausdrükken wollen, daß aber dieser Ausdruck der Sache gar nicht anpassend sey, wird jedem einleuchten, der in dem Geistlichen Rechte bewandert ist. Ich glaube übrigens, daß es dem Domkapitel zur Ehre gereichen sollte, wenn Pfarrvikarien den Raths-Karakter erhiel-

23tio.

(Pfarreyen, Pensionen und Beneficien)

Ein zukünftiger Fürstbischoff soll auch den Domprobst, Domdechant, Scholasticum und das gesamte Domkapitel in dem ruhigen Besitz ihrer incorporirten Pfarreyen und Beneficien samt den hierauf hergebrachten Gerechtsamen ungestört belassen,*) und bey dem Ge-

---

ten, oder in andere Dienste genommen wurden. Aber nein, das kapitlische Mißtrauen gegen ihren Bischoff will auch dieses nicht gestatten. Ich habe in meinem Leben viele Kapitulationen durchlesen, aber diese übergipfelte Besorgniß in keiner gefunden.

*) Obschon die Incorporationes inter res odiosas in dem geistlichen Rechte mit aller Billigkeit gezählt werden, so wird doch jeder Bischoff seinem lieben Domkapitel dieselbe ungestört belassen, wenn sie diese mit Rechtsbestand erhalten haben. Ob aber dergleichen Inkorporationen nicht durch Kapitulationen oder auf andere

nuß der zuständigen Pensionen werkthätigst Handhaben.*)

Die

Wege erschlichen, und ob diese mit behörigen Solemnitäten nach Nachweisung der geistlichen Rechte errichtet worden, dieses hat der Bischoff nach Vorschrift der trientischen Kirchensatzungen *Sess. 7. Cap. 6.* zu untersuchen, welcher Untersuchung auch eine Praescriptio immemorialis nicht im Wege stehet. Card. de LUCCA, de *Benef. Diss. 49.* LEURENIUS *in foro benefic. P. III. Q. 240. n. 1.*

*) Es ist hart, wenn einer die Schafe weiden muß, und der andere die Wolle überkömmt. Dieses erkannte ganz wohl der König Ferdinand, der im Jahre 1537 durch seine Gesandte dem Kardinal und Erzbischoffe Matheus, in dem zu Salzburg gehaltenen Konzilium seine Gesinnungen mit diesen Worten hat eröfnen lassen:

„Es ist bewust, daß aus der Pluralität der „Präbenden und derselben Pensionen wenig „Guts erfolgt — — Es soll kein Pen-

Die Pfarr St. Laurentii in Oberföhring, und die Beneficia zu Weng und St. Salvat. auf dem Gottesagger in München sollen bey ihrer Erledigung nur einigen vom Domkapitel verliehen werden. *)

24to.

„sion auf ainige Pfar künftiglich reserviret „noch verschrieben, sondern der Kirche Gül„ten allain dem Besitzenden und verdienen„den zugeaingt werden. Wie dann solches „alles die alte Kirch dermassen christlich, „und löblich erhalten hat. Apud DALHAM „in *Conciliis Salisb. fol. 294.*

*) Dem Bischoffe als Collatori kann seine Freiheit, wem er die Pfarr Oberföring oder die Beneficia Weeg und Sct. Salvator verleihen will, durch diesen Kapitulationspunkt nicht benommen werden, wenn das Domkapitel keine andere Rechtsgründe anzugeben vermag. Die Pluralitas beneficiorum ist ohnehin ein schändlich, und schädlicher eingeführter Mißbrauch: zu einen solchen kann der Bi-

24to.

(Jagdbarkeiten und Fischen.)

So, wie die hohe Jagdbarkeit dieß, und jenseits der Isar von jeher nur einem zeitlichen Fürstbischoff vorbehalten worden ist, so solle auch diesseits der Isar dem Domkapitel bisher zuständig geweste kleine Jagdbarkeit vom Rehe anfangend, noch ferners zugelassen seyn, wobey die Domherrn selbst eine Discretion gebrauchen werden.*) Denen Hofbedienten aber, und

schoff, der für die Kirchendisciplin eifert, durch eine Kapitulation um so weniger verbunden werden, da diese in diesem Falle dem geistlichen Rechte stracks entgegen ist. Wenn drey hungrige von einem Stück Brode sich sättigen können, warum soll man dieses drey andern geben, die schon im Ueberflusse leben?

*) Wenn man dieser kapitlischen Foderung sowohl nach Anleitung des allgemeinen Staatsrechts als auch nach Maaßgabe des deutschen besondern Staatsrecht auf den Grund sieht, und

und anderen, wer die auch sind, als Oberst-jägermeister, Cavaliers, Jägern, Bürgern und

---

aus diesen Grundsätzen das Jagdrecht festsetzen will, so ergiebt sich ganz offenbar, daß die Jagdbefügniß als ein Theil der Landesherrlichen Obrigkeit, und ein Ausfluß der kaiserl. Reichsbelehnung zu betrachten komme, wie dieses ADAM. KOPP in *Deductione prouenatione Ysenburgica Cap. I.* mit mehreren erprobt. Diese Jagdgerechtsame hat schon der freysingische Bischoff Nikodem im Jahre 1432 besessen, da er nach Zeugniß Meichelbeckii in *hist. Frising Tom. II. fol.* 210. den Oberjägern und Förstern eine Forstordnung vorgeschrieben hat. Das Kapitel ist also verbunden ihre Ansprüche auf den Jagddistrikt diesseits der Isar durch unverwerfliche Dokumente zu beweisen: denn die offenbarste Präsumtion streitet für den Landesherrn, wie dieses MENKENIUS in dissert. *de majestate circa venationis jura* unwiderleglich beweiset. Auch der Besizstand, auf welchen sich vielleicht das

und andern soll dergleichen Waidwerk disseits der Isar aufgehoben seyn, und keinem Geistlichen noch Weltlichen zu Schmälerung der Domherrnlust einige solche Freyheit ohne Einwilligung des Domkapitels ertheilt werden.

Und

Domkapitel berufen mag, schützet diesen Kapitulationspunkt nicht. Ich berufe mich hierinfalls auf die gelehrte Abhandlung des Freyherrn von Ickstått *de possessione vel quasi Regalium subditum seu Landsassium aduersus territorii dominum nil releuante* §. 150. wie auch auf dessen *Deduction* vor das Jagd=*Regal C. III. §. 15.* Mit mehrern hat schon auf diesen Punkt geantwortet Hr. Maler S. 14=16. (In den ältern Zeiten, da die Kanoniker unter dem Vorwande und zu dem Zweck, auf die Thürhäute die Psalter zu schreiben und ihre hl. Bücher damit zu binden: sich auf die Jagd begaben, könnte man dieß einigermassen geduldten: aber itzt wäre es besser, wenn sie zu Hause blieben. Eine herrliche Randglosse an den Titel: *de Clerico Venatore.*

Und im Fall aus obbemelten Personen eine dessen sich anmassete, sollten die Domherren berechtigt seyn, selben bey Betrettung nicht nur die Flinten abzunehmen, sondern auch ihm zu gebührender Strafe durch dessen behörige Obrigkeit ziehen zu lassen.

Zu Vermeidung aber aller zwischen einen künftigen Fürsten, und einem Domkapitel hierinn entstehen mögenden Irrungen wäre den Hofjägern der ernstliche Auftrag zu thun, die Förste, in welchen das kleine Waidwerk dem Domkapitel zugehört, nur mit gezogenen Kugelrohren, keineswegs aber mit einer Flinte zu besuchen, dergestalten, daß, wenn einer mit einer Flinte in angeführten Försten sich betretten lassen würde, selber als ein Frevler von dem Obristjägermeister-Amt gestraft werden solle.

Da sich aber ein Domherr wider obgesezte Artickel ein, so mehr vergreiffen würde, und solches hinlänglich könnte beygebracht werden, solle selbiger von einem Domdechant

nach

nach Discretion gestraft, diese Ordnung und Befreyung aber nicht gemindert, geändert, suspendirt, noch aufgehoben werden.

Uebrigens aber wird ein zeitlicher Fürstbischoff selbst vom grösseren Wildprät nach den alten Herkommen einem jeden Domkapitularen um Jakobi einen Hirsch, und um Martini ein Stück Wild, oder 2 Dändeln: dem Domprobsten und Domdechant aber jedem 2 Hirsch, und ein Stück Wild oder 2 Dändeln zu Hauß liefern, oder jeden Hirsch mit 18 fl. und jedes Stück Wild mit 10 fl. an Geld bezahlen lassen.*)

Auch

*) Was die jährliche Verabreichung dieses Wildprets dem Fürsten kostet, hat schon Hr. Maler S. 13-16. berechnet, auch die Ungründlichkeiten dieser Foderung dargelegt. Wir fügen hier nur die Worte des eichstättischen Konclusums bey, welches ad art. 10. also spricht:

„Ihro kaiserl. Majestät könnten die von „dem Domkapitul angetragene Bedingnis-

Auch das Fischen diesseits der Isar, mit Angelgarn oder Schiessen soll den Domherrn, doch in ihrer eigenen Gegenwart zustehen. Die in, und äussere Mosach soll von einem zukünftigen Fürstbischoff keinem Fischer überlassen, und zur Verhütung des Eroedigens nur alle 3 Jahr ausgefischt werden.*)

„eines demselben neu anzuweisenden Jagdbezirks, und dessen Mitgliedern abzureichenden Deputats an Wildprett nicht gestatten.

*) Hier tretten eben jene Gründe ein, die wir in dem vorstehenden Artickel wider das Jagdrecht angeführt haben. Und es ist in Wahrheit sehr auffallend, daß wegen der Fischlust der Domherren dem Landesherrn in seinem eigenen Wasser zu fischen, oder dieses zu verstiften, oder alle Jahre auszufischen nicht gestattet wird. Man vergleiche hier auch jenes, was hievon die Widerlegung des Hrn. Malers enthält.

25to.

(Brennholz und Waizverkauf.)

Aus den Hochstifts-Waldungen wird eben derselbe einem jeden in Residentia sich befindenden Domkapitularen, wie bisher, alljährlich gegen Bestreitung des Hackerlohns 18 Waldklafter Holz, dem Domprobst und dem Domdechant aber jeden 60 dergleichen abreichen lassen. *)

Die Domherren werden ihren entbehrlichen Waiz in das Fürstliche Bräuhaus so, wie sie solchen zu dessen Förderung bisher abgegeben haben, noch ferners zu überlassen keinen Anstand nehmen, welcher sodann in dem höheren

Münch-

*) Wegen dieser Holzabgabe haben wir unsere Gedanken schon oben ad articulum 7. mit mehrern geäussert. Auch Hr. Anton Maler hat diese übertriebene Foderungen S. 22-25. gerügt, daß wir also für überflüßig halten hier mehrers beizusetzen.

Münchnerischen Schranenpreiß, welcher jedesmal von Martini bis Lichtmeß seyn wird, zu bezahlen ist.*)

*) Mehrbelobter Hr. Maler hat in seiner Widerlegung S. 33 - 36. diesem Punkte seine Abfertigung ertheilt. Wir bewundern nur hier die Geschicklichkeit des Verfassers dieser Wahlkapitulation, der die Holzabgabe auf Seite des Fürsten und die Waizabgabe an das fürstl. Bräuhauß ab Seite der Domherren so artig miteinander verbunden hat, um hiedurch dem Leser ein Blendwerk vor die Augen zu machen, als wenn in Hinsicht des von dem Fürsten erhaltenen Brennholzes, die Domkapitularen, auch ihren Waiz dem fürstl. Brauhaus großmüthig zu überlassen keinen Anstand nehmeten, da doch in der Widerlegung des *Responsi* unlaugbar bewiesen worden, daß die Waitzlieferung um den höhern münchnerischen Schranenpreis dem fürstl. Bräuhaus Schaden und nur dem Domkapitel Vortheile und Nutzen bringe.

26to.

(Einladungen und Spolien-Gelder.)

Die bisherigen Fürstbischöffe haben gepflogen, ihrem Domkapitel die Versicherung zu machen, daß sie in festis Dedicationis, Corporis Christi, tranlationis S. Corbiniani, circumcisionis Domini, & in Dominica quinquagesimae sämtliche Domherren zu Gast halten, oder Jedem einen Ungarischen Dukaten darreichen lassen wollen.

Wie auch, daß an jenen Tägen, an welchen ein Bischoff in der Domkirch Pontificiren wird, diejenigen Kapitularen, so Ihme Assistiren, zur Tafel beruffen werden, oder einen Species-Ducaten erhalten sollen.

Es wird also ein künftiger Fürstbischoff solchen Gebrauch beyzubehalten, keinen Anstand nehmen. *)

Und

*) Die unstatthafte Zumuthung dieses Punktes hat zur Schande des hochw. Domkapitels die

Und gleichwie auch von den vorgehenden Fürstbischöffen allhier zur Beseitigung des so-

Widerlegung des *Responsi* S. 17 : 22. aufgedeckt. Eine nähere Beleuchtung halten wir für unnöthig. Es muß Jedermanden ohnehin überzeugend in die Augen leuchten, daß dergleichen stipulirte Dukateneinnahm auf die Bezwackung der fürstl. Einkünfte abziele, und wobei man nur den grosen Gedanken im Sinne führt: *Dummodo mihi bene.* Dieses hat gar wohl der Reichshofrath eingesehen, und also dergleichen fürstl. Tafelpachtung in ihrer Entscheidung gegen das Kapitel zu Eichsstätt *Articulo* 20. wie auch gegen das Domkapitel zu Salzburg vollkommen verworfen. Es wird also diese Dukaten, oder Tafelsoderung den hochw. Domkapitularen wenig gedeihen, besonders wenn diese neue Wahlkapitulation unter das Messer des Reichshofraths verfällt. Dem Regenten kann keine Schuldigkeit aufgebürdet werden, dem Domkapitel einige Tafeln zugeben, so haben auch die Kapitularn

genannten Spolien-Rechts, so, wie anderen Hochstiftern ein Ersatz an Geld, bald mit

---

keine Befugnis wegen Unterlassung derenselben etwas zu fodern. Das eichstätische Konclusum ad art. 20. ist in dieser Sache der beste Gewährsmann;

„Wäre lediglich dem Gutbefinden eines zeit-
„lichen Regenten heimzulassen, wann und
„wie oft auch in was Art und Weise der-
„selbe die Domkapitularen zu seiner Tafel
„ziehen wolle.

Noch mehr unerträglicher ist es, da auch für jene Kapitularen, welche ihrem Bischoffe aßistiren, die Tafel oder für jeden ein Speziesdukaten anverlangt wird. Es ist ohnehin die Schuldigkeit der Domherrn ihrem Bischoffe die Aßistirung zu leisten, wie diese *C. XII. de Ministerio Canonicorum circa Pontificalia* in der im Jahre 1569 in Salzburg abgehaltener Synode (welcher der Administrator

100 auch 150. bald mit 60 fl. für jeden Domkapitularen gemacht worden ist; so soll der künftige Fürstbischoff einem jeden zu einer

des freisingischen Bißthumes Ernst der Domdechant von Adelshausen und der Domherr von Wembling beiwohnten) festgesetzt, und anbefohlen worden. Daß aber die Domherren wegen dieser Bemühung weder eine Tafel noch Speziesdukaten fodern können, erhellt aus dem 18ten Kapitel Constitut. 24. dieser Synode unter dem Titel: *Rem Sacram Canonici non tam propter lucrum, quam pietatem esse sectandam* wo diese nachdrucksamen Worte zu lesen sind:

„Per viscera D. N. Iesu Christi Canonicus
„obsecramus, vt non magis lucri, quam
„deuotionis gratia rem sacram curent, sed
„potius eam christiano affectu et sponte et
„ex animo frequentent. — — Memi-
„nerint se viuere non vt edant, sed edere
„vt Christo viuant.

Wahltags Præsenz, surrogati loco 60 fl. verreichen, und wird also ein mehrers, besseren Umständen des Hochstifts, und der Generositæt eines Fürstbischoffes überlassen. *)

27mo.

---

*) Die Domkapiteln pflegten sonst meistentheils nach dem Tode des Fürstbischoffes sich ein Spolienrecht zuzueignen. Allein C. *quia soepe in 6. de Elect.* dieses angemaßte Recht mit diesen Worten verworfen worden:

„Quia soepe contingit, quod Cathedralibus „ecclesiis vacantibus capitula bona a Praelatis ipsarum dimissa, vel vaccationis tem„pore obuenientia, quae in vtilitatem di„ctarum ecclesiarum expendi, vel futuris „deberent successoribus fideliter reseruari, „occupant, inter se diuidunt, in earum „graue dispendium et iacturam. Nos ipso„rum ausus reprimere, ac ecclesiarum in„demnitatibus praecauere volentes: de„cernimus, vt hi qui praemissa de cetero „praesumserint, eo ipso sint et tam diu „maneant ab officio et beneficiis, quibus-

27mo.

(Concordata und Lauda zu halten.)

Diese gegenwärtige Wahl-Conuention

„cumque suspensi, donec plene restitue-„rint, quidquid de bonis perceperint su-„pra dietis, non obstantibus quibuslibet „priuilegiis vel indulgentiis aut contrariis „consuetudinibus, constitutionibus, vel „statutis, iuramento confirmatione sedis „apostolicae, aut alia firmitate vallatis: „Quae omnia quoad hoc auctoritate apo-„stolica reuocamus, cassamus, et irrita-„mus, ac nullius deinceps volumus esse „firmitatis.

Aus diesem Kapitel wird der Hr. Verfasser dieser Kapitulation leicht entnehmen, daß der Ausdruck das sogenannte Spolienrecht sehr übel gewählt worden, und daß das Kapitel für dieses Spolienrecht, welches ihm niemals zustande, keinen Ersatz an Geld jemals

ist von dem nächst zu wählenden Fürstbischöfli-
chen

fodern kann. Wie will man denn dem Fürstbischoffe die Bezahlung von mehrern 100 Gulden alle Jahre, statt dieses eiugebildeten Spolienrechtes mit gutem Gewissen überbürden? Den Misbrauch dieser Spoliengelder, welche man in Freisingen als ein Recht zu Ergözlichkeiten sich anmast hat Ickstätt in seiner belobten *Disquisitione* §§. 77 u. 78. wie nicht minder Maler in seiner Widerlegung S. 46-54. nachdrucksamst geahndet. Wir müssen hier auch noch den Unfug rügen, daß das Kapitel in Freisingen gegen alle Billigkeit neben diesen unerlaubten Spoliengeldern sich auch Tempore sedis vaccantis einige Geldsummen zu ihrer Vertheilung zulege: Wolle man diese Unbilligkeit dadurch rechtfertigen, daß zu dieser Sedis Vakanzzeit das Domkapitel eine grösere Bürde und viele Bemühungen zu übertragen habe, et qui sentit onus, sentire debet commodum, und daß derjenige, der die Jurisdiction ausübt, auch dessen Früchte zu ge-

chen Oberhaupte eben so, wie all und jede
bisher

nießen habe; so hat diesen ungegründeten Einwurf der gelehrte Laymann *ad Tit. de Elect.* *pag.* 443. schon längstens beantwortet, dessen Worte somehr allhier anführen, als aus selben klar erhellt, daß das Kapitel tempore Sedis vaccantis nur die Stelle eines Vormundes bey dem verwaisten Bißthume vertrete, und daß dieser Satz nicht von den neuen Publizisten erfunden, sondern dieses schon eine Lehre der alten Kanonisten gewesen seye, seine Worte lauten also:

„Quia capitulo ratione obligationis et con-
„nexionis, quam habet ad ecclesiam, eius
„bona tueri, non perdere debet, sicuti
„proximi *Agnati* ratione coniunctionis
„cum *Pupillo* eius bona pietatis lege ad-
„ministrant, *non percepto inde emolu-*
„*mento*. Hinc regula; Qui sentit onus,
„sentire debet commodum, locum non
„habet, si onus ex propria institutione,

bisher bestehende Concordata und Lauda un-
ver-

„aut natura rei alicui officio annexum est
„Sine commodo — — Siquis nomine
„suo iurisdictionem exercet, prouendus
„inde prouenientes accipere potest, si
„autem *nomine alieno* alteri reseruare de-
„bet. Atqui Capitulum sede vaccante
„iurisdictionem exercet *non nomine suo*
„sed ecclesiae, tanquam eius *Tutor, Ad-
„ministrator, Conseruator.* Ergo sibi
„nihil attribuere, sed omnia reseruare de-
„bet.

Aus diesem richtigen Grundsatz hat der erhabene, und gewissenhafte Franz von Hutten die Summe von 3333 fl. 10 kr. welche ihm als ein Antheil zugeschickt worden, grosmüthig zurückgesendet, und dessen Erklärung, welche er bey dem Domkapitel zu Speyer ad Protocollum hinterlegt ist, wird die Nachwelt als ein ewiges Denkmal dieser grosen Erhabenheit verehren diesem glänzenden Beyspiele kann man

verbrüchlich zu halten,*) als nämlich das Concordatum Conradi Episcopi de Anno 1319. Laudum Ioannis Archiepiscopi de Anno 1431. Ioannis Episcopi de Anno 1446. Philippi

auch die verehrlichen speyerischen Reichshofraths-*Conclusa* zur Seite stellen, welche nicht nur die Zurückgabe der unbillig von den Domherren eingehobenen Spoliengelder anbefohlen, und executiue betrieben haben, sondern auch in dem Decret vom 28. August 1781. ad *Litt. D.* allen Bezug an Geld und Naturalien dem Domkapitel unter der Warnung des doppelten Ersatzes für allezeit verbothen haben.

*) Wie kann man wohl dem Fürstbischoffe die Obliegenheit auftragen, eine Wahlkapitulation unverbrüchlich zu halten, welche so vielfältig den Canonibus und der geistlichen Rechtverfassung entgegen ist, und so offenbar sowohl die bischöfflichen als fürstl. Gerechtsame bestricket?

lippi Episcopi de Anno 1525. Concordatum Alberti Sigismundi confirmatum ab Innocentio XI. 1683. samt dem cum Iosepho Clemente Auctoritate Caesarea im Jahr 1693 abgeschlossenen Recessen. *)

(Irrun-

---

*) Mit den Laudis hat es diese Beschaffenheit: Es hat das hochw. Domkapitel öfters Zeit und Gelegenheit, bisweilen auch die Schwachheit des Fürstbischoffes oder andere Umstände benutzt, und mit diesen Laudis verschiedene Privilegien, Freyheiten, und Donationen erhalten. Man muß also bey diesen Laudis das vorzügliche Augenmerk dahin richten, und sorgfältig betrachten, wie sie gegeben worden, was sie gegeben haben, und in wie weit sie bestättigt worden. Einige Lauda sind nur ad dies vitae desjenigen ertheilt worden, der sie gegeben hat. Dieses gab aber dem Domkapitel die Veranlassung die überkommene Freyheiten und Privilegien sogleich in den nachfolgenden Kapitulationen als ein altes Herkommen einzuschalten. In einigen Laudis ertheilten die Fürstbischöffe dem Kapitel einige ständi-

(Irrungen durch Vermitlung oder im Rechtsweg auszumachen)

Und da sich deswegen, oder wie sonst immer zwischen einem zeitlichen Fürstbischoffen, und

---

sche Rechte, Regalien oder einige unmittelbar der bischöfl. Gewalt anklebende Vorrechte. Da aber der Fürst und Bischoff nicht die Macht hat, dergleichen Rechte zu vergeben, besonders wenn sie zur Hoheit eines Regenten, oder zur Ausübung des bischöfl. Amtes unmittelbar gehören; so werden dergleichen Lauda und Recessus weder durch ein vermeintliches Herkommen, oder Präscription geschützt, sondern vielmehr per Constitutiones imperii sonderlich des *Recessus de anno* 1594. in temporalibus, und per concilium tridentinum quoad ecclesiastica vollkommen verworfen. Den mehrsten von diesen Laudis mangelt sowohl die päbstl. als kaiserl. Bestättigung. Nach dem Sistem des Domkapitels kann der Fürstbischoff ohne Einwilligung des Kapitels nicht einmal eine Mayer-

und dem Domkapitel Irrungen erheben möchten,

---

schaft verlassen, wohl aber kann er dem Domkapitel Pfarreyen, Jagden, Einkünfte und andere Gerechtsame abtreten. In diesen Fällen steht freylich die Einwilligung jedes Kapitulars (der Cicero pro domo sua ist, und unter welchen sich nicht allezeit ein Franz von Hutten befindet) sogleich bereit. Allein die Herren Kapitularen sind Partes in der eignen Sache. Es ist billig zu befürchten, daß sie in diesen ihnen so vortheilhaften Umständen zum Nachtheil des Hochstifts (welches freylich schon oft geschehn) Stimmen, und ganz gerne ihre Einwilligung geben. Es wird also in diesen Fällen, in geistlichen Dingen die Einwilligung des Pabstes, und in weltlichen der Konsens des Kaisers nach allen Rechten erfodert; denn der Fürstbischoff ist nicht Herr der Güter, Rechten und Freyheiten seines Hochstiftes: er ist nur Administrator derselben, und er kann seinem Bißthume, und seinen Nachfolgern nichts vergeben. Mangelt also die behörige Konfir-

ten, solle derselbe nicht eigenmächtig ver-

---

mation so ist die ganze Gültigkeit des Laudi vollkommen zerrüttet. Diese Wahrheit in ein helleres Licht zu setzen, wird es diensam seyn die Sache mit einem Beyspiel zu beleuchten. Das Laudum des bayrischen Herzoges und Bischofes Albert Sigismund vom Jahre 1685. ertheilt den Domkapitularen Freiheit, daß selbe hinkünftig bey der Kathedralkirche statt 9 nur 5 Monate zu residiren verbunden seyen; da aber diese Abänderung bey Gelegenheit der Visitationis Sacrorum Liminum vorgekommen, ist solche als ein Mißbrauch verworfen worden:

„Die 4. Aprilis 1693. Sacra Congrega-
„tio eminentissimorum S. R. E. Cardina-
„lium concilii trident. Interpretum censuit
„Servandam esse dispositionem S. Concilii
„Trident. Cap. 12. Sess. 24. de Reform.

Cardinal. Marisscoltus Præfect.

Und obgleich dieses Albertinische Laudum gegen die Satzung des trientischen Konziliums offenbar streitet, und a S. Congregatione als nichtig erklärt worden; so halten sich die Herren Kapitularen dadurch schadlos, daß sie den Genuß dieses Laudi auch ohne alle Konfirmation (mit was für einem Gewissen?) ihnen zueignen,

verfahren, sondern vielmehr solche durch
einen

---

und sogar den Bischof durch Kapitulationspunkte verbinden, sich der Satzung des allgemeinen Kirchenraths, und dem Ausspruche der Kongregation nicht zufügen. Eben die 5monatliche Residenz, die man dermal in Freisingen beobachtet, und dieser Kapitulationspunkt ist ein Bürge dieser Wahrheiten.

Hiezu kömmt noch, daß man die in dergleichen Laudis erhaltenen Pivilegien mehr und mehr ausdehnt. Das Laudum *Joannis* Cardinalis et Episcopi liefert uns hievon ein Beyspiel, die in diesem Laudo dem Kapitel in Capitulares überlassene Jurisdiction erstreckt sich lediglich auf die geringeren Exzessen, und obschon in selben die grösseren Verbrechen dem Bischof vorbehalten sind, so hat doch das Kapitel und dessen Sachwalter Hr. Dürr (man sieh die Widerlegung des *Responsi* S. 123.) die in diesem Laudo dem Kapitel ertheilte Freiheit auch auf die grössern Exzessen ausgedehnt, und sich beigehen lassen, den freisingischen Herrn Weihbischof und Domizellarn von Wolf vor ihrem Richterstuhl vorzuladen, und in Nichterscheinungsfalle mit der Privation der Präbende wegen eines vermeintlichen periurii zu bedrohen, und als fractorem Statutorum gegen

einen gütlichen Vermitlungsweg benzulegen
H 2 trach,

ihn zu verfahren, und eben diesen Laudo mangelt eine wesentliche Eigenschaft, nemlich die päbstl. Konfirmation, welche um so weniger von dem päbstl. Stuhle zu hoffen ist, da eine solche Exemption und Freiheit die disciplinam ecclesiasticam, auf welche die vornehmste Sorge des Bischofs Amtes nothwendiger Weise abzielen muß, vollkommen schlapp machen, und durch ein solches widerrechtliches Privilegium das Kapitel in partem iurisdictionis superioris et executionis legum sich eindringen könnte, und diese Einmischung sehr viele Mißbräuche und Ausschweifungen erzeugen würde. Schon Aeneas Sylvius hat hierüber den deutschen Kapiteln bittere Vorwürfe gemacht, welche der gelehrte Hr. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 10 Band S. 372. anführt: wie denn auch die deutschen Fürsten und Stände im Jahre 1523 in den hundert Grauaminibus *Art.* 85. gegründete Beschwerden führen. Dessen ohngeachtet hat das Domkapitel in Bamberg im Jahre 1693 §. 4. eine dem Laudo Joannis ganz gleiche Anmaßung eingerückt: Die Domherren sollen keinem Gerichtszwang unterworfen seyn, solches seye gleich *per viam actionis, accusationis, inquisitionis, vel denunciationis*, außer vor

trachten, oder gleichwohl höherer Or-
ten

---

dem Kapitel selbsten. Auch wofern sie mit Gerichtsordnung überwunden, oder ein solches Uebel vollbracht, darinn sie billig wären zu fahen, solle die Exekution mit Rath und Willen des Domkapitels geschehen. Der Verfasser der rechtsgegründeten Prüfung, der ab Seiten des Domkapitels wider das Hochstift und Se. hochfürstl. Gnaden zum Vorschein gebrachten Schriften ꝛc. antwortet hierauf mit vieler Gründlichkeit und Freymütigkeit, da er S. 619. also schreibt:

„Hiedurch wird einem dem gemeinen Wesen höchst schädliche Beeinträchtigung der „geistlich- und weltlich- natürlich- und gemeinen, auch besondern, Kirchen, Staats „und bürgerlichen Gesetzen gesucht, mithin eine so genannte Anarchia ecclesiastica cum omni exclusione superioris „potestatis, eine Anarchia generalis et „Libertinismus a quacumque iurisdictione eingeführt, und wie schwer es sey, „bey solchen Umständen die Gott gefällige „Gerechtigkeit zu verwalten, solches legt „sich ohne vieles Nachdenken von selbsten „zu Tag, und ist leichtlich zu ermeßen, „daß dadurch nothfolglich allerley Unwe-

ten durch den Rechtsweg entscheiden las-

H 3 sen,

„sen und Mißhandlungen Thür und Thor „geöfnet seyn und bleiben werden.„

Was übrigens die in den ernannten Laudis enthaltenen Privilegien anbelangt, so haben selbe, wenn sie in weltlichen Sachen auch von dem päbstlichen Stuhl konfirmirt worden sind, keine Rechtskraft mehr, und werden von dem Kaiser simpliciter kaßirt. Ueberhaupt läßt man bey den höchsten Reichsgerichten dergleichen Konfirmationen, die einen Bezug auf weltliche oder vermischte Gegenstände haben, höchstens und in so weit paßiren, als sie der Reichsverfaßung nicht zuwider sind, und der Pabst kann in Sachen, welche die reichsoberhauptliche Gerichtsbarkeit, und die Gerechtsame des Fürstenthums entweder mittel- oder unmittelbar betreffen, ohnehin keine, einige Würkung nach sich ziehende Verfügung bey den geistlichen Stiftern mehr machen, seit dem die Kapitulationen und Statuta dem Kaiser zur Bestätigung der Temporalgegenstände vorgelegt werden müßen. Von SARTORI in seinem geistlichen und weltlichen Staatsrecht 2ter Band 1ter Theil S. 454. Und da ohnehin diese neue Wahlkapitulation dem Reichshofrath zur Einsicht muß vorgelegt werden, so wird selber sich mit der von dem

sen. *) Alle von einem Fürstbischoffe an das Domkapi-

Hrn. Verfasser gemachten superficiellen Anführung dieser Laudorum ganz sicher nicht begnügen, sondern vielmehr darauf dringen, daß der wörtliche Inhalt derenselben zur nothwendigen Einsicht und Ueberlegung vorgelegt werde. Was das Laudum PHILIPPI betrift, so ist hievon schon ad Art. XX. Meldung geschehen.

*) Der oberste Vorsteher des Hochstiftes kann als Fürst das Kapitel wegen ihren Gütern nur als einen Landsaß, und als Bischoff in geistlichen Sachen nur als seine Untergebene betrachten. In dieser doppelten Hinsicht ist er das Haupt desselben, und er soll bey entstehenden Irrungen nicht eigenmächtig verfahren können, sondern nur durch gütliche Vermittlungsregeln die Sache beyzulegen trachten, oder gleichwohl diese bey höhern Orten, durch den Rechtsweg entscheiden lassen. Der Fürstbischoff, als das Haupt, kann bey Irrungen eigenmächtig verfahren. Findet das Domkapitel sich hiedurch beschwert, so steht sodann selbem der Rechtsweg offen.

kapitel in wichtigern Gegenständen zu erlassende Rescripta sollen aus dem Kabinet unter eigner Unterschrift erlassen werden: wobey man sich von Seite des Domkapitels nur noch vorbehält, daß der künftige Fürstbischof sich darüber zu benehmen keinen Anstand nehmen wolle, was eigentlich unter den wichtigeren Gegenständen verstanden werden solle. Uebrigens solle*)

*) Auch in wichtigern Gegenständen, welche von, oder mit den Dikasterien behandelt werden, muß sich jedes Domkapitel gefallen lassen, wenn selbe für sich oder ex Commissione speciali einige Reskripte an dasselbe nach Vorliegenheit der Sache erlaßen, und es hangt lediglich von der Willkühr Sr. hochfürstlichen Gnaden ab, über welche Gegenstände Höchstdieselben aus dem Kabinet unter eigener Unterschrift sich mit seinem Domkapitel benehmen werden.

28vo.

(auf keinen Coadjutorie-Tractat sich ohne Kapitel einzulassen.)

Ein künftiger Ordinarius ohne Consens des Domkapitels wegen einer etwa seiner Zeit gefällig seyn mögenden Coadjutorie mit Niemand in einige verfängliche Tractaten einlassen: und wären solchenfalls die pro Confirmatione Coadjutoriae so, wie jene ratione Electionis in Episcopum, ohne Entgeld des Hochstifts abzuführen.*) Endlich

29no.

*) Es ist in den Gesetzen nach der kirchlichen Verfaßung Deutschlandes schon genau bestimmt, wenn necessitatis et vtilitatis euidentis Causa ein Koadjutor gewählt werden soll, und da durch keine Traktaten dem Domkapitel die Wahlfreyheit benommen werden kann; so ist die dießfalls gemachte Einstreuung für ganz überflüßig anzusehen.

29no.

(Annua Republicatio hujus Concordati)

Solle vorstehende Wahlkonvention alle Jahr vermittels einer sowohl Fürstlich, als Domkapitlischen Deputation der Darobhaltungswillen, 8 Tage vor Margarethen durchgegangen und verlesen werden.*)

 (L. S.)

*) Die stipulirte Vorlesung dieser verfaßten Wahlartickel wird um so mehr unterbleiben, als auch die Vorlesung der vorgehenden Kapitulationen unterlassen worden ist.

Vor diesem allgemeinen Wahlverein sind unter besonderer Fertigung, und damit man im Verborgenen desto unsträflicher handeln könne, noch andere Separatartickel, sub Lit. C. bedungen worden, welche Titel Herr Domdechant Freyherr von Stroehl um seinen Privathaß gegen Männer (die, so viel sie Ihme Gutes erwiesen, so sehr seine gewohnte Winkelzüge unter voriger Regierung abzuschneiden wußten) mit einem angeblich- allgemeinen Haß zu verkleistern, in einer Note sub Lit. D. veranlaßet hat, welche aber von allen Gliedern des hochwürdigen Domkapitels nicht begnehmi-

(L. S.) Eustachi Freyherr von Hornstein.
(L. S.) Johann Nep. Freyherr von Ströhl Domdechant.
(L. S.)

---

get worden. Es ist, so viel mir wißlich, dieses der einzige Fall, wo dem Wahlverein noch separat, und nicht von allen Gliedern anerkannte Punkte angeführt worden. Das Resultat dieser Neuerung ist die Uneinigkeit zwischen dem Kapitel selbst, und zwischen Haupt und Gliedern. Diese Separatpunkten enthalten die Wagenbauerische Streitsache. Die Amotion des Herrn Weyhbischoffes von Wolff, und die Entlaßung des Herrn geheimen Raths von *Ebrné* vom Kanzellariat, dann Kammerdirektorio, und Oberlehenprobstamte gegen eine Pension.

Das in der Wagenbauerischen Streitsache ergangene, und durch öffentlichen Druck verbreitete Reichshofrathskonklusum, wie auch die Wiederlegung des *Responsi* überheben mich der Mühe, hier weitläufiger zu seyn: Nur einige Zusätze wird man mir vergönnen, hier anzuhängen. Es sind 1) diese Punkte dem Geist der Sanftmuth, mit welchen diejenigen, die über andere in der Kirche Gottes erhaben sind, und die die Vorsicht auf den Leuchter gestellt, um andern mit guten Beyspielen vorzuleuchten, gar nicht ange-

(L. S.) Anselm Freyherr von Westernach
Schol. & Senior.
(L. S.)

---

meßen. Sie sind 2) der christlichen Liebe entgegen, da sie auf die Prostitution, Entehrung, Bedrückung und den Schaden des Nebenmenschen abzielen. Sie vereiteln 3) die höchsten kaiserl. Befehle, welche in mehrern Reichshofrathskonklusis den Kapiteln aufgetragen haben, keinen in Dienst und Pflichten stehenden fürstlichen Rath, Beamten, oder Diener zu entlaßen, oder zu kaßiren.

Ickstätt *in Disquisitione*

§. 85. 86. 87. 88. 89. etc. Würden 4) diese Separatpunkte ihren Werth und Gültigkeit erhalten, so könnte hinkünftig jedes Kapitel ganz leicht jene Männer hinweg schicken, welche dem Hochstifte erspriefliche Dienste geleistet — — und eben hierdurch, da sie dessen Rechte vertheidigten, bey dem Kapitel in Ungnade gefallen sind, wie sich dießwegen der Speyerische Bischoff Franz Christoph im Jahre 1759. Puncto diversorum Gravaminum bey dem Kaiser beklagt, und obschon 5) nachhin den Domkapiteln derley Entlaßungen ernstgemessenst verbothen worden, so würden sie doch leicht eben ihr Ziel auf einem andern

(L. S.) Egidius Freyherr von Colonna,
Domkapitular.

(L. S.)

Wege erreichen, wenn sie nemlich dergleichen Bedingniße als Separatpunkte der Wahlkapitulation anhängen dürften. 6) Sind diese Punkte der Wohlfahrt des ohnehin mit einer großen Schuldenlast gedrückten Hochstiftes um so weniger angemeßen, als die dem Hr. Weyhbischoff von Wolff nach Ausweisung jeder päbstlichen Suffraganeatsbulle in allen Fällen zu verreichen kommende Congrua Episcopalis, und dem Hr. geheimen Rath von *Ehrné* zu zahlende Pension alljährlich auf 3000 fl. sich erstrecken würden. 7) Widersprechen diese Separatpunkte ganz offenbar den Artickeln der Wahlkapitulation selbst. Denn nach Ausweisung des 7ten Artickels, soll der Fürst den Hofstaab dergestalt mäßig und eingezogen anordnen, und eine solche Einrichtung treffen, damit die nöthigen Ausgaben bestritten, und die Schulden nach und nach getilgt werden; und der 8te Artickel sagt: Es sollen alle Aemter mit tüchtigen Männern bestellt werden. Allein diese Separatpunkte beschweren das Hochstift mit großen Pensionen, (auch sind seit 2 Jahren mehrere neue Pensionen und Besoldungsvermeh-

(L. S.) Damian Hugo Freyherr von und zu Lehrbach, Mandatario Nomine statt des Herrn Grafen von Lerchenfeld.

Joseph

rungen, ohne auf den verschuldeten Statum Camerae zurück zu sehen, bey der fürstl. Hofkammer angewiesen worden) und entfernen zugleich brauchbare Männer, statt deren andere mit großen Kosten (die Präkonisation und Konsekration eines neuen Weyhbischoffs kostet doch wenigst 2000 fl.) und Salarien nothwendiger Weise müßen angestellt werden. Diese Männer werden, 8) um ihre Ehre zu retten, sowohl bey dem päbstlichen Stuhle als bey dem Reichshofrath gegen die ihnen zugefügten Unbilden Klage erheben, und hiedurch dem verschuldeten Hochstifte eben zur Zeit neue Kosten verursachen, da sie selbem durch ihren Eifer und Rechtschaffenheit wesentlichen Nutzen hätten verschaffen können. 9) Diese Separatartickel stöhren offenbar den Lauf der Gerechtigkeit: denn sie veranlassen, daß ein fremder Wahlkompetent, der vor der Zeit weder Lokal- noch Personalkenntniße bey dem erledigten Bißthum haben kann, mit Männer, die Er noch nicht gehört, ohne alle vorläufige Untersuchung gleich nach geendigter Wahl den Prozeß ab Execu-

(L. S.) Joseph Anton Graf v. Königsfeld,
Domkapitular.

Graf

---

tione anfangt, indeme selber schon vor der Wahl die Herabwürdigung jener, gegen deren Treu und Pflicht bis auf diese Stunde keine gegründete Beschwerden aufgestellet werden konnten, an Eidesstatt verspricht. Und endlich 10) wird das Sprichwort wahr werden, wie es noch allezeit wahr geworden ist: Wer einem eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. Der Reichshofrath wird diese ungerechte Separatpunkte kaßiren, und nach Vorschrift der vorgängigen salzburgischen und speyerischen Erkenntniße die in den 2 so nahe sich folgenden Sedis-Vacanz-Fällen widerrechtlich angemaßte Tafel- Kapitel- und Wahlgelder, auch unter der Strafe der einzuziehenden Präbendgefällen, den Herren Domkapitularen zurück zu bezahlen auftragen, die Spoliengelder, Mahlzeitdukaten, Holz- und Wildpretlieferungen ꝛc. ꝛc. abschaffen, und alle nur auf die Vortheile des Kapitels abzielende Kapitulationspunkte zernichten, und jene Fessel zerschmettern, mit welchen das Domkapitel die Gewalt und Macht seines Fürstbischoffs gleichsam gefangen hielt. Auf diese Weise kann mit Bezahlung der Schulden sogleich der Anfang gemacht, und auch

(L. S.) Graf von Sternberg, Mandatario Nomine für Herrn Baron von Ezdorf.

(L. S.) Heinrich v. Schrökenstein, Domk.

(L. S.) Franz Graf von Törring, Kapitular.

(L. S.) Erdmanus Indobler, Domkapitul.

(L. S.) Franz Joseph von Stengel.

(L. S.) Damian Hugo von und zu Lehrbach, Domkapitular.

(L. S.) E. G. v. Sternberg, Domkapitul.

(L. S.) Maximilian Joseph Freyherr von Waldkirch, Domkapitular.

Se. Hochfürstl. Gnaden der Herr Fürst-Probst zu Berchtesgaden, haben obstehende Puncten in einem höchst

---

jährlich fortgefahren werden, wenn das Hochstift die abgegebene Tafel- Kapitel- und Wahlgelder zurück erhält, und mit den jährlichen Abgaben an die Domkapitularen verschont bleibt. Wie doch oft aus einer übeln Sache auch viel Gutes erwächst!

höchst Ihnen sonderheitlich zugesendet; und wieder remittirten Exemplar folgendermassen eigenhändig unterzeichnet:

All Vorstehendes genauest zu erfüllen, und demselben nachzukommen; gelobe Ich mit meinem Fürstenwort, Ehren, Treu und Glauben an Eydesstatt. Berchtesgaden, den 26 Hornung 1790.

(L. S.) Jos. Conrad F. Probst zu Berchtesgaden.

Schluß

Schluß.

Unsere Beleuchtung nähert sich nun zu ihrem Ende, und wir hoffen, daß jeder Leser mit leichter Mühe die Richtigkeit der meisten Punkte dieser Kapitulation einsehen werde. Die Regel (wie Hr. Posse in der Schrift: Ueber Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitel Seite 96. bemerkt) einer rechtsbeständigen Wahlkapitulation ist diese: Sie darf nichts enthalten, was den geistlichen und weltlichen Gesetzen und der Landesverfaßung entgegen ist: und Buder in der schon belobten Dissertation zählt inter Corruptelas eines Wahlvereins omnia ea, quae priuata Canonicorum sapiunt commoda. Wer nun mit unbefangenem Auge diese freysingische Wahlkapitulation betrachtet, der wird von selbsten die Bemerkung machen, daß diese mit den geistlichen und weltlichen Gesetzen nicht übereinstimme, daß sie der Landesverfaßung und dessen Vortheile nicht angemessen seye;

 und

und ich kann mit Zuversicht behaupten, daß die hochwürdigen Kapitularen sich eben so viele Vortheile zukapitulirt haben, als dieser Wahlverein Artickel enthält. Hier ist der Beweis:

Die bedungene Vortheile sind folgende: 1) Die Domprobstey, 2) die Probstey St. Andree, 3) die Probstey zu St. Veit, 4) die Probstey Isen, 5) die Probstey zu St. Johann, 6) die Probstey auf den Petersberg, Madron genannt, 7) die Pfarr zu Oberföhring, 8) das Beneficium *S. Georgii* in Weng, 9) das Beneficium *S. Salvatoris* in München, 10) das Suffraganeat, 11) das Vikariat in Spiritualibus, 12) die Gesandschaftsstelle in Regensburg, 13) die Jagden, 14) die Fischfreyheit, 15) bestimmte Stücke Wildpret, 16) das Brennholz, 17) die Jurisdiktion bey inkorporirten Pfarreyen, 18) Steuer- und Akzisfreyheit, 19) 200 fl. Salarium pro Custode Cathedralis Ecclesiae, 20) die 4 geheime Rathsstellen

len una cum Salario, 21) die Rathsstellen, 22) die ungarischen Dukaten für die Mahlzeiten, 23) die Dukaten wegen Aßistirung bey den Pontifikalämtern, 24) das Kastenamt, 25) das Forstamt, 26) das Präsidium im geistlichen Rathe, 27) die Präsidentenstelle im Hofrathe, 28) das Präsidium bey der Hofkammer, 29) die Statthalterschaft.

Der belobte **Posse** schreibt Seite 105.: Die Kapitel sollen sich die obersten und einträglichsten Aemter nicht vorbehalten, weil eine solche Bedingung der Anschuldigung einer Simonie gar nicht entgehen kann. Diese schändliche Mackel kann einigermaßen jenen Kapitulationen ankleben, welche vor der Wahl gemacht und beschworen werden, von welcher Gattung diese neueste freysingische vom 26ten Hornung datirte Wahlkapitulation ist, und auch jenes berüchtigte, unter den 23ten eiusd. zu Freysing, zu Berchtesgaden aber unter dem 26ten Hornung gefertigte Wahlkonkordat, welches unversöhnlicher Priesterhaß, schwarzer Undank und dicke Unwißenheit zur

Welt gebracht haben; jedoch jezt genug von diesem: denn diese Mißgeburt erheischt eine eigene Anatomie. Diese Kapitulationen sind meistentheils an neuen Zusätzen reichhaltig, und mit Vortheilen durchwebt, die lediglich auf den Nutzen und das Interesse der Kapitularen abzielen. Die Kapitularen, die keine guten Aussichten bey der Wahl haben, beschwören alle Punkte gerne wegen den Vortheilen, die sie erhalten; andere Wahlkompetenten, die auf bischöfliche Inful und Stab Anspruch machen (Mytrae sacra fames) legen den Eid ab, um ihre guten Aussichten nicht zu verdunkeln, und wenn sie in dem geistlichen Staatsrechte bewandert sind, sehen sie wohl ein, daß weder der Pabst noch Kaiser dergleichen unbilligen Wahlartikeln jemals eine Rechtskraft ertheilen, oder eine Verbindlichkeit beylegen können. Vide Bullam Innocentii XII. de die 17 Januarii 1695, welche in Deutschland durch Kaiser Leopold I. angenommen worden.

Werden aber die Kapitulationen oder die Wahlkonventa erst nach der Wahl dem Fürstbischoffe vorgelegt, so kann er allzeit die eingeschobenen Neuerungen hinwegstreichen, oder was den fürstbischöflichen Gerechtsamen nachtheilig ist, um so mehr ausmerzen, als solche auch nach der Wahl bedungene Conventa ohne päbstliche und kaiserliche Bestättigung aller respective geistlich- und weltlichen Gegenstände niemalen rechtskräftig werden. So hat der speyerische Bischoff **Heinrich Hartard von Rolling** die Kapitulation, die das Domkapitel ihm vorgelegt, und contra Mandata, Rescripta, Brevia et Bullas von ihm erzwingen wollte, in vielen Punkte verworfen, und bey Einschränkung der Kriminalgerichtsbarkeit die Worte beygesezt: **Bleibt bey dem Alten, indem der ganze §.** *contra Jus Principis.* Und bey dem §. puncto Unionis Cleri, hat er die Worte angefügt: **Es seye dieses ein** *Species Rebellionis contra Episcopum.* So haben Se. Eminenz des Herrn Kardinals und Bischoffs von **Hutten** bey dem §. Quoad Feuda infeudari solita

 sich

sich die rechtliche Befugniß ausdrücklich vorbehalten.

Da aber jede Kapitulation, welche sowohl vor als nach der Wahl dem Erwählten vorgelegt, und von ihm beschworen wird, durch die kapitlischen Einschränkungen, wie Moser im persönlichen Staatsrechte 1 Theil Seite 124 behauptet, dem Reiche schädlich ist; indem Bischöffe, um sich und ihre Familie nicht odiös zu machen, oder diesen einigen Nachtheil zuzuziehen, (dem Fürstbischoffe zu Würzburg aus der Gutenbergischen Familie hat das Kapitel die Klausel eingeschaltet, daß, wann der Fürst seine Kapitulation übertretten würde, das Kapitel binnen hundert Jahren keinen Gutenberg als Kanonikum mehr annehmen würde,) oder die Prozeßkosten zu vermeiden, sich ganz willig mit dem Kapitel auch zum Schaden des Hochstifts komponiren; so würde es für die Stifter am zuträglichsten seyn, wenn für jedes Bißthum nach der Beschaffenheit dessen innern Bestandtheile eine Capitulatio perpetua, wie bey

bey dem Hochstifte Oßnabrück, errichtet würde, oder es soll der Kaiser durch seinen Wahlgesandten bey jeder vorgehender Wahl bedeuten lassen, daß der neuzuerwählende Bischoff zu keiner Wahlkapitulation verbunden sey, und Se. kaiserl. Majestät selbe als null und nichtig hiemit erklären; der Pabst hingegen soll die Erklärung machen: daß Er den neuzuerwählenden Bischoff niemals präkonisiren werde, wenn derselbe die ihm vorgelegte Wahlkapitulation unterschreiben würde. Auf diese Weise würden die Rechte der Hochstifter erhalten, das beste Benehmen, Fried und Einigkeit würden bey dem Haupte und Gliedern sich vereinbaren, die Prozeße würden vermieden, und die Wohlfahrt der geistlichen Staaten würde von neuem blühen und aufleben.

Beylagen.

Lit. A.

Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichß ꝛc. ꝛc.

Ehrsamme liebe Andächtige! Wür haben aus der von deß Cardinalen Bischofens und Fürstens zu Freysingen Liebden übergebenen, vnd hiebeykommenden Vorstellung de praesentato achten dieses laufenden Monaths, mißfälligst ersehen, wie ihr wider die ersagten Bischofen und Fürsten zuständige Gerechtsame euch denen von Ihme getroffenen Veranstaltungen zu Untersuchung und Verbesserung deß Status oeconomici auf eine widerrechtliche Weise widersezet, und eines Consortij Regiminis anzumassen gesuchet, ja so gar an die dasige Regierung, Hof-Cammer, und überige Stellen zu Behinderung der von Ihme Bischofen und Fürsten angeordneten Untersu-

suchungs-Commission ohnbefugte Decreta zu Abbruch der demselben durch Unsere Kayserl. Investitur allein competirenden Jurisdiction und Regalien erlassen hat, über welch, eueres ohnzulässiges Betragen Wür Unß um so mehr befremden müssen, nachdeme deß Bischoffens und Fürstens Liebden sich in dem an Euch erlassenen Schreiben gegen euch deutlich erkläret, wie diese dem Freyherrn von Francken aufgetragene Commission lediglich die Untersuchung und bessere Einrichtung deß Status oeconomici, keines weegs aber eine Alienation, oder oppignoration derer Stifft-Güter zum Vorwurf habe, der geschickte Commissarius Freyherr von Francken auch noch über das angewisen sey, über Anordnung und Vorschläge, mit der unter Vorsiz zweyer Dom Capitularn daselbst befündlichen Hof Cammer vertreuliche Communication zu pflegen.

Wür wollen daher nicht nur alles dasjenige, so ihr an die Landes-Fürstliche Regierung, Hof Cammer, und übrige Stellen, auch Beamte zu Behinderung der von Impetranten angeordneten Untersuchungs Commission anmaßlich erlassen, hiemit als an sich null und nichtig cassieren, sondern auch Euch alles Ernstes anbefehlen, daß Ihr euch aller Eingriffe in die Landes-Fürstliche einen zeit-

lichen Bischoffen und Fürsten allein zustehende Hocheits- vnd andere dazu gehörige Gerechtsamme gänzlich enthaltet, demselben an deren Ausübung nicht turbirt vnd beeinträchtiget, ihme an Vntersuchung des Finanz Wesens vnd Status oeconomicj deß Bistum, wie auch an denen zu dessen Verbesserung dienenden Veranstaltungen auf die vorhabende Maaß nicht hinderlich fallet, in Verfolg dessen der hierzue angeordneten Commission nichts in Weeg leget, am wenigsten aber euch eines ohnbefugten Consortij Regiminis anmasset, sondern alles dessen euch gänzlich entäusseret, und wie ihr diese Vnsere Kaiserliche allerhöchste Verordnungen schuldigster-massen befolget, bey Uns binnen zwey Monathen allergehorsamst anzeiget, vnd Wür verbleiben eüch mit Kaiserl. Gnaden wohl vnd gewogen. Geben zu Wien den eylften Martij anno Sibenzehen hundert zwey vnd sechzig Unseres Reichs in sibenzehenden.

Franz

Vt. Graf von Colloredo.

Ad Mandatum Sac^ae^. Caes^ae^. Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

Inscri-

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Unseren lieben andächtigen N. Probsten, Dechant, und Capitul deß Domstiffts zu Freysing.

Lit. B.

Ich Simon Judas Thaddeus Schmid der heil. Schrift Doctor, und der geistlichen Rechten Lict. dermahlen des löbl. S. Andrée Collegiat-Stüfts zu Freysing Dechant, Urkunde und bekenne hiemit, daß Nachdeme bey dem Hochstüft Freysing versehen, und von alters bis hieher continuirlich observirt worden, daß kein Weihbischof Thumherr werden, auch da er Bischöfl. Aemter verrichtet, ihm kein Thumherr zu Assistiren schuldig sein solle, ich mich also in kraft dieß Reversire und verpfendte, daß ich auch deme allerdings, wie recht ist, nachkommen, und auch nit allein um einiges Thum Canonicat auf keinerley weis bewerben, sondern auch keineswegs annemmen, mich auf Ewig verzeichen, und begeben vorderist aber bey Celebrirung bischöfl. Functionen kein andere Assistirung, als wie sie zu dato gebräuchig, und üblich gewesen vor mein Person Affectiren, und verlangen wolle, zu dessen Bekräftigung einen Hochwürdigen Thum Capitl

pitl allhier gegenwärtige Urkund von mir mit aigner Hand geschrieben, und in ermanglung eines grösseren mit meinen gewöhnlichen Bettschaft gefertiget ausgehändiget. Act. den 9ten Juny 687.

(L.S.) Idem qui supra mpria.

Lit. C.

Daß etwelche Täge vor der hiesigen Fürstbischoffs-Wahl dieienige acht gnädige Herrn Votanten, so vor den Herrn Fürst und Probsten zu Berchtolsgaden gestimmet waren, in ihrer Wahlkapitulation diese Worte herkommen lassen, daß, wenn Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern als Reichs-Vicarius nicht bestättigen, daß wegen denen Herren Rentmeister Wagenbauer, von Ehrne, und von Wolf eine wesentliche Aenderung vor sich gehen werde, sie Se. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtolsgaden als ihr hiesiges Kirchenoberhaupt nicht auserkiesen werden, welches sodann sowohl von dem hiesigen Fürstbischoffen beschworen worden, vor und nach der Bischoffswahl, als auch der höchste Reichs-Vicarius gar gerne bestättigte.

Dieses Attestiret sub fide nobili et Dignitate Sacerdotali.

So

So geschehen in Freysing den 1ten October 1790.

(L. S.) Ludwig Reichsgraf von Ezdorf,
Dombkapitular, wirklich geheimerrath und Probst zu St. Andree ob Freysing.

NB. über diese ertheilte Gezeugniß wollte von dem Domkapitel zu Freysing obgenannter Graf von Ezdorff zur Verantwortung gezogen werden, allein Er erwiederte nachstehendes *non plus ultra*:

Copia Schreibens von Herrn Grafen v. Ezdorff an das hochwürdige Domkapitel zu Freysingen de dato Freysingen den 22ten Aug. 1791.

Es ist eine gemeinkündige Sache, daß mit Anlas der lezteren Fürstbischofs-Wahl der Herr von Wolff vom Suffraganeat, so wie der Herr von Ehrne vom Cancellariat und seinen alljeglichen Bedienstungen entsezt, dann der Domkapitlische Rentmeister Wagenbauer von jenem Rechte verdrungen worden, in dem Ihm zwey Fürsten juxta Conclusa Caesarea rücksichtlich seiner Dienstes-Amotion erhielten; Wer es bezweifelt, darf nur den Hochstifts-Kalender vom Jahr 1791. und jene

Note

Note von Sr. Hochwürden Herrn Domdechanten einsehen, die Er den Herren Wahlcandidaten übergabe, um dies alles zu erwirken, darf nur die Antwort darauf vom Herrn Grafen v. Königsfeld mit den übrigen Gezeugnissen in Erwegung ziehen, darf nur die Separat-Articel der Wahlkapitulation perlustriren, darf endlich nur die Kurfürstliche Schreiben selbst über die limitirtermassen salvis legibus darnach geleistete Garantie inspiciren. Was ist Attestirt habe, dazu bin ich blos durch die Wahrheit selbst gekommen, nie hätte ich aber geglaubt, daß der gnädigste Ordinarius, oder das Hochwürdige Domkapitel daran kommen würden, mich als Partes über Händel, die beim obersten Reichs-Richter unmittelbar anhängig sind, zur Verantwortung zu ziehen; diesem allein bin ich in substrato responsable, und muß mir gleichwohl eine solch weitere Zudringlichkeit verbitten, da ich niemand beleidiget, im übrigen aber Herzhaftigkeit genug habe, das erforderliche Augustissimo Selbst aufzudecken, wenn jemand sein Conto dabey finden sollte, diese Vorgänge in ihrem Schatten wieder aufzuwärmen Solches habe ich aufs gefällige vom 30ten elapsi erwiederen, im übrigen mit chorbrüderlichen Ergebenheit verehrungsvoll geharren wollen.

Euer 2c.

Lit.

Lit. D.

Der = vom Hochstift Freysingischen Herrn Domdechant Freyherrn von Ströhl mit Anlas der Fürstbischofs = Wahl vom Jahr 1790 noch sede vacante den Herrn Wahl Competenten in Beziehung auf mehrere der Wahlkapitulation einzuverleibenden Separatpuncten übergebene Note, mit Sig. ⊙ bemerkt.

Die vorstehende Fürstbischofs-Wahl ist für das Hochstift der wichtigste Gegenstand, den selbes vielleicht seit ihrer Entstehung gehabt hat. Die Auszeigung wie, und durch was Mittel selben aufgeholfen werden kann? Ob ein Fürstbischof nach Würde leben, und die nothwendig respee. ständische, dann vorsichtlich zufällige Ausgaben bestreitten, und hierbey ein Schulden = Tilgungs*quantum* sicher aussezen, auch auf was Weise in Behauptungsfall dieses *garantiren* könne:

scheinet Unterzeichneten das Wesentlichste zu seyn, welches vor allen von jeden Herrn

Herrn Competenten hergestellet werden solle; Gleichwie aber durch diese legale Auszeigung zwar das Cammerale des Hochstifts gesichert wird; So ist jedoch eben so ohnausweichbar, daß gleichmäßig durch Friede, Ruhe, und Einigkeit die Quellen alles Unheils gestopfet, und hierdurch das Wohl des Hochstifts in seinem ganzen Umfange gegründet werde; Dieses zu bewerkstelligen muß nothwendig ein Plan vorgelegt werden,

1mo auf was Art die Wagenbauerische Causa beendiget werden könne?

2do Was mit denen bey dem hohen Gremio allgemein verhaßten Herrn v. Wolff, und v. Ehrne verfügt werden wolle, Und

3tio Wie die Capitulation befolget, dann

4to Endlich all dieses vorläufig durch al, höchst, oder höchste Beywirkung garantirt werden würde.

S. M.

Mayer, Andreas Ulrich,

Die Neueste Freysingische Wahlkapitulation vom 26sten Hornungs 1790 mit Asterisken und Dokumenten beleuchtet dem höchstpreißl. kaiserl. Reichshofrath gewidmet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1791

J.can.p. 1119
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10796539-0
VD18 15244156